Bavar.
5196
t

Bavar. 5196 r

<36620195570016

<36620195570016

Bayer. Staatsbibliothek

10 684.137

Bavar. 5196 r

Verordnung

vom 31. Januar 1836

die

Bildung der Schullehrer

im

Königreiche Bayern

betreffend.

München, 1836.
Im königl. Central-Schulbücher-Verlage.

B

1530
2 de
25|25.|73(1)

Verordnung

vom 31. Januar 1836

die

Bildung der Schullehrer

im

Königreiche Bayern

betreffend.

K.B.C.S.B.V. MÜNCHEN

Preis: ungebunden 10 kr.

München, 1836.

Im königl. Central-Schulbücher-Verlage.

Bavar. 5196 r

Bayerische
Staatsbibliothek
München

07/02/340

Staatsministerium des Innern.

Die Heranbildung tüchtiger Lehrer für die teutschen Schulen war längst für die bayerische Staatsregierung ein Gegenstand besonderer Fürsorge.

Mehrere allerhöchste Verordnungen, namentlich jene vom 11. Juny 1809 sind dessen Zeuge, und noch neuerlich hat die von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst bewilligte Errichtung eines eigenen Schullehrerseminars für den Regenkreis bewiesen, daß der edle Sinn des wittelsbachischen Herrscherstammes für diesen wichtigen Zweig des öffentlichen Lebens nicht erkaltet sey.

Eben diesem königlichen Sinne konnten aber auch die mannigfaltigen Lücken und Gebrechen nicht entgehen, welche die bisherige Vorbildungsweise zum Schullehreramte an sich trug.

Hat nämlich, wie dieß gegenwärtig in Bayern der Fall ist, der Staat einmal erkannt, daß wahre Volksbildung das Erziehen und das Lehren in gleichem Maße umfaße, und ist zugegeben, daß in einem den Schulbesuch gebietenden Lande die Ältern einen rechtsbegründeten Anspruch nicht nur auf sorgfältige Entwicklung des Verstandes, sondern auch auf gewissenhafte Pflege des Gemüthes und auf religiös-sittliche Veredlung ihrer Kinder haben: so kann die Regierung nicht umhin, auch die Vorbildung der Lehrer dieser erklärten Richtung gemäß zu leiten und zu ordnen.

Um unterrichten zu können, muß der Schullehrer selbst gründlich unterrichtet seyn; um Herz und Gemüth zu veredeln, muß die edlere Gesinnung in ihm selbst herrschen; um endlich Unterricht und Erziehung gehörig zu verbinden, muß vor Allem er selbst zur richtigen Erkenntniß des kindlichen Charakters, so wie auch zu jener Reife und Gediegenheit des Urtheils und Benehmens gelangt seyn, welche allein zu lenken, zu gestalten und bleibende Eindrücke hervorzubringen vermag.

Der Schullehrer muß die Ueberzeugung in sich tragen, daß die Schärfung des Gedächtnißes nur einen Theil des Unterrichtes bilde, und daß seine eigentliche Aufgabe nur da erfüllt werde, wo das Erlernte in die Begriffe und in das Gemüth des Kindes übergeht; er muß hoch genug stehen, um zu erkennen, daß die sittliche Veredlung nicht bloß in der Anwendung gewöhnlicher Schulzucht und in dem äußerlichen Verwischen vorkommender Jugendfehler, sondern vielmehr in deren Entwurzlung bestehe; er muß mit väterlichem Ernste kindlichen Sinn und Liebe zur Jugend verbinden, mit einem Worte — sein ganzes Wesen muß dafür bürgen, daß die ihm einst anzuvertrauende Schule dem schon mehrfach kundgegebenen Willen Seiner Majestät des Königs gemäß die gute häusliche Erziehung fortsetze und unterstütze, die mangelhafte ergänze, und die schlechte möglichst verbessere.

Eine solche Befähigung aber wird nicht in dem kurzen Zeitraume zweyer im Seminar zugebrachter Jahre erworben; sie kann nur das Ergebniß einer folgerechten, schon mit dem Austritt aus der Werktagsschule beginnenden und ohne Unterbrechung fortgesetzten Heranbildung zum Lehrer und Erzieher seyn.

Damit nun der Schullehrerstand im Königreiche Bayern in der That auf diesen Standpunkt sich erhebe; damit er im vollsten Sinne des Wortes den königlichen Absichten entspreche und in reichem Segen wirke, wird hiemit nach Einvernahme sämmtlicher Kreisregierungen und Kreisscholarchate, dann nach Anhörung der in die Haupt- und Residenzstadt berufenen Seminarvorstände, so wie in Folge reiflicher Berathungen der aus der Mitte des obersten Schulrathes gebildeten Commission für das teutsche

Schulwesen, in Gemäßheit speziellen allerhöchsten Auftrages und mit Aufhebung aller früheren Bestimmungen, namentlich des Regulatives vom 11. Juny 1809, (Rggsbl. Nr. 43 S. 953 u. f.), Nachstehendes angeordnet:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Bildung zum Berufe des Schullehrers umfaßt drey Zeiträume:

1) den Zeitraum der Vorbildung für den Eintritt in das Schullehrerseminar;

2) den Zeitraum der Ausbildung in dem Schullehrerseminar, und

3) den Zeitraum der Fortbildung nach dem Austritte aus dem Seminar.

Abschnitt II.

Von der Vorbildung für das Schullehrer-Seminar.

§. 2.

Die Vorbildung für das Schullehrerseminar hat bey jenen Jünglingen, welche die teutschen Schulen besucht haben, in der Regel sogleich, spätestens aber 2 Jahre nach dem Austritte aus der Werktagsschule zu beginnen und mindestens 3 Jahre zu umfassen.

Bey den aus höhern Lehranstalten, aus der lateinischen Schule oder aus dem Gymnasium, aus einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule u. d. gl. übertretenden Jünglingen kann die Aufnahme später erfolgen, und es richtet sich die Vorbereitungszeit nach jenem Curse des Präparandenunterrichtes, für welchen die nöthige Reife nachgewiesen wird.

Die in dieser Vorbereitungszeit begriffenen Jünglinge heißen Schuldienstpräparanden.

§. 3.

Die Aufnahme unter die Schuldienstpräparanden setzt in allen Fällen eine vor der einschlägigen Distriktsschulinspektion oder Localschulcommission zu bestehende Prüfung voraus, welche sich über alle Lehrgegenstände des 3. Curses der Werktagsschule erstreckt, und auf Anmelden im Monate Juli oder spätestens August abzuhalten ist.

§. 4.

Behufs der Zulassung zu dieser Prüfung hat sich der angehende Präparand nicht nur über seinen vollständigen Namen, über die Zeit und den Ort seiner Geburt, über den Stand und Aufenthalt seiner Aeltern, über seine Vermögensumstände und Unterstützungsmittel, dann über den Lehrer, bey welchem er den Präparandenunterricht zu nehmen gedenkt, sondern auch darüber auszuweisen, daß er

a) die Werktagsschule oder einen diesem gleichgeltenden Unterricht als vollständig befähigt verlassen,

b) ein gesittetes Betragen gepflogen und

c) kein körperliches Gebrechen an sich habe, welches ihn für den Lehrberuf untauglich machen könnte.

§. 5.

Das Ergebniß der Prüfung wird in der Form der Anlage I. und unter Beyfügung sämmtlicher Aktenstücke der einschlägigen kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, vorgelegt, welche durch ihr Kreisscholarchat über die Aufnahme oder Zurückweisung des Geprüften ohne fernere Berufung entscheidet.

§. 6.

Die Präparanden treten von dem Tage ihrer Aufnahme an unter die besondere Aufsicht des von ihnen gewählten Lehrers, so wie unter die Oberaufsicht der einschlägigen Lokal- und Distriktsschulinspektion, und haben sich bey diesen sowohl

als bey der treffenden Distriktspolizeybehörde persönlich vorzustellen.

Diese Behörden sind verpflichtet, nicht blos den Unterricht, sondern auch das religiös-sittliche Betragen und die religiös-sittliche Charakterentwicklung des Präparanden auf das genaueste zu beaufsichtigen, und Seine Majestät versehen sich um so mehr der gewissenhaftesten Strenge in Ausübung dieser Pflicht, als Tugend und Sitte nur von einem tugendhaften und gesitteten Menschen auf andere übergetragen werden können; als ferner dasjenige, was in der Jugend kaum bemerkbarer Fehler ist, später nur allzurasch zu auffallendem Laster sich ausbildet, und als eine schwere Verantwortung auf Behörden lasten müßte, welche sich entschließen könnten, aus übelverstandenem Mitleide einen Menschen in das Lehrfach eindringen zu lassen, der, rechtzeitig einem andern Stande zugewiesen, vielleicht ein brauchbarer Staatsbürger werden könnte, der aber aller Wahrscheinlichkeit nach als Lehrer in den Schooß zahlreicher Familien, ja ganzer Gemeinden namenloses Unheil streuen, und am Ende, von dem Dienst hinweggewiesen, mit Weib und Kind die Urheber seines Unglückes verwünschen würde.

§. 7.

Die Distriktsschulinspektionen sind befugt, die Präparanden ihres Bezirkes von dem Besuche der Sonntagsschule freyzusprechen; dieselben bleiben aber allen Verpflichtungen der Feyertagsschüler, insbesondere dem Gebote des Besuchens der Christenlehre und dem Verbote des Betretens von Wirthshäusern und Tanzböden um so mehr unterworfen, als gerade der fortgesetzte Religionsunterricht, die unausgesetzte Theilnahme an den gottesdienstlichen Uebungen, die Mitwirkung bey der Kirchenmusik und bey dem Kirchengesange so wie das Angewöhnen eines stillen, eingezogenen Lebens wesentliche Bestandtheile der Vorbildung zum Lehrerstande und zu dem damit häufig verbundenen Kirchendienste sind.

§. 8.

Der den Präparanden zu ertheilende Unterricht umfaßt die sämmtlichen Lehrfächer der teutschen Schulen und unterschei-

det sich von dem gewöhnlichen Unterrichte der Werk-, Sonn- und Feyertagsschule blos durch das gründlichere, ernstere Eindringen in die betreffenden Gegenstände.

Ferner ist den Präparanden der sorgfältige Betrieb des Musik- und Zeichnungs-Unterrichtes, so wie auch der ersten Kenntniße der Landwirthschaft zur Pflicht zu machen.

Bey dem Präparandenunterrichte ist jede ungeeignete Steigerung auf das sorgfältigste zu vermeiden, und der Gesichtspunkt nicht ausser Augen zu verlieren, daß die Präparandenperiode bloß Vorbereitung für das Schullehrerseminar ist, daß es hier nicht sowohl dem Viellernen, als dem Gründlichlernen und dem Erziehen für den Lehrerberuf gilt, und daß der Präparandenlehrer seiner Aufgabe nur dann in vollem Maaße genügt, wenn er gründlich durchgebildete, nach Herz und Gemüth treffliche und für ihr künftiges Fach begeisterte Jünglinge dem Schullehrerseminar Behufs der speziellen Berufsbildung übergiebt.

§. 9.

Der Präparandenunterricht darf nur von jenen Geistlichen und Lehrern ertheilt werden, welche von der betreffenden Kreisregierung, d. h. von dem betreffenden Generalcommißär und Regierungspräsidenten auf Antrag des Kreisscholarchates als solche benannt werden.

Die Kreisstellen werden sich von selbst berufen fühlen, dieses wichtige Geschäft nur Männern zu übertragen, welche noch in den kraftvollern Lebensjahren stehen, sich durch sittliche Würde auszeichnen, die Gabe der Anregung und Mittheilung im vollen Maße besitzen, ihrer eigenen Schule musterhaft vorstehen, und dem Unterrichte wie der Erziehung der ihnen anzuvertrauenden Jünglinge, unbeschadet ihrer übrigen Berufsgeschäfte, obliegen können. Die Eigenschaft eines P r ä p a r a n d e n l e h r e r s ist widerruflich und erlischt, sobald die betreffende Kreisregierung aus irgend einem Grunde Anlaß findet, den betreffenden Geistlichen oder Lehrer in das alljährlich neu festzusetzende Verzeichniß nicht wieder aufzunehmen.

§. 10.

Ausgezeichnete Leistungen für diesen wichtigen Zweck sind besonders vorzumerken, und bey Verleihung einträglicherer Dienstesstellen, dann bey Vertheilung von Remunerationen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und des Verdienstes zu berücksichtigen oder höheren Ortes geltend zu machen.

§. 11.

Da ausschließendes Hinwirken auf einen Beruf an und für sich schon in dem Geräusche größerer Städte schwerer zu erzielen ist; da ferner jeder Schullehrer in den Fall kommen kann, einer Landschule vorstehen zu müssen, und der an das Städteleben gewöhnte Jüngling nur allzuleicht dem einfachen Landleben entfremdet und unfähig zum Erziehen schlichter Landleute wird; da endlich die Tüchtigkeit des Lehrers in der Gediegenheit seines Wissens und in seinem Berufsernste besteht, und dieses nicht im Umgange mit der städtischen Jugend, sondern in dem steten, herzlichen Verkehre mit dem Lehrer erworben wird: so ist Sorge zu tragen, daß der Präparandenunterricht vorzugsweise bey ausgezeichneten Lehrern auf dem Lande und in kleinern Städten statt finde.

Jedenfalls ist Sorge zu tragen, daß kein Präparandenlehrer mehr Zöglinge übernehme, als er in Zucht und Aufsicht zu halten vermag, und daß nirgends Präparandenschulen sich bilden, in welchen ob der großen Schülerzahl die eigentliche individuelle Einwirkung und Entwicklung mehr oder minder verloren und die Erziehung in einen fabrikmäßigen Betrieb umgewandelt wird.

Ferner ist Sorge zu tragen, daß jeder Präparand mindestens das letzte Jahr öfters einen Präparandenlehrer beobachte, welcher allein oder mit einem Adstanten mehrere Klaßenabtheilungen zugleich zu unterrichten hat.

§. 12.

Die Aufsichtsbehörden sind gehalten, und zwar die Lokalschulinspektionen bey ihren täglichen, die Distriktsschulinspektionen

bey ihren periodischen Berührungen mit der Schule von dem Fleiße, dem Betragen, und den Fortschritten der Präparanden geeignete Kenntniß zu nehmen, nach Umständen ermunternd, belehrend, ermahnend und warnend einzuschreiten, und nöthigen Falles bey der Kreisregierung auf schärfere Ahndung oder auch auf Entlassung anzutragen.

Ueberdieß aber müssen sich die Präparanden am Schlusse eines jeden Schuljahres einer besonderen Prüfung unterwerfen. Zu diesem Behufe ist jeder Kreis in einzelne Distrikte zu theilen, und für jeden derselben ein ausgezeichneter Distriktsschulinspektor als Prüfungscommißär zu ernennen. Die Prüfung selbst hat jährlich im Monate August oder September statt zu finden, und dem unter Ziffer II. bezeichneten Stufengange als Anhaltspunkt zu folgen.

Das Ergebniß sammt dem treffenden Akte wird der königl. Kreisregierung nach Formular Anlage III. vorgelegt, und von dieser, d. h. dem königl. Generalcommißär und Regierungspräsidenten, im Einklange mit dem Kreisscholarchate ohne weitere Berufung beschieden.

§. 13.

So wünschenswerth es ist, daß die Präparanden schon früher durch eigene Anschauung die Behandlung der Jugend und die Kunst erlernen, mehrere Klaßenabtheilungen zugleich auf eine zweckmäßige Art zu beschäftigen, und daß sie selbst auch ihre Lehrfähigkeit durch einzelne Hilfsleistungen erproben, so wenig darf beydes jedoch auf Kosten ihres eignen Unterrichtes oder der schulpflichtigen Jugend bezweckt werden. Es soll ihnen daher lediglich gestattet seyn, die durch ihre sonstige Ausbildung und namentlich durch ihre Privatstudien nicht in Anspruch genommenen Stunden in der öffentlichen Schule zuzubringen.

Auch hier hat sich ihre Thätigkeit darauf zu beschränken, daß sie den Lehrer beobachten, und unter seiner besondern Aufsicht kleine Dienstleistungen und Versuche in Ertheilung des Unterrichtes vornehmen. Nie aber darf ein bloßer Präparand den Unterricht selbst statt des Lehrers ertheilen, und noch we-

niger kann ihm irgend ein Strafrecht über die Schuljugend übertragen werden. Endlich muß er auch vom Besuche der obern Klassen, so wie der Feyertagsschule für das weibliche Geschlecht entfernt gehalten werden.

Abschnitt III.

Von der Ausbildung der Präparanden in dem Schullehrerseminar.

Abtheilung 1.

Von der Aufnahme in das Schullehrerseminar.

§. 14.

Es besteht in jedem Kreise wenigstens ein Schullehrerseminar als spezielle Bildungsanstalt für künftige Schullehrer.

Der vollständige Besuch dieser Anstalt bildet die unerläßliche Vorbedingung jeder provisorischen oder definitiven Anstellung im Schulfache für jeden Jüngling ohne Unterschied des Standes und Bekenntnißes mit alleiniger Ausnahme der Geistlichen und der Candidaten des höhern Lehramtes, bey denen theils die bestandene höhere Prüfung, theils ein aus Auftrag der Kreisregierung vor einem Kreisscholarchen oder ausgezeichneten Distriktsschulinspektor mit vollem Erfolge abgehaltenes Colloquium als genügender Nachweis der Befähigung zur Uebernahme einer Lehrerstelle an einer teutschen Schule und resp. eines Schulbenefiziums gilt.

§. 15.

Allgemeine Bedingungen zur Aufnahme in das Schullehrerseminar sind:

1) das zurückgelegte 16. und nicht überschrittene 20. Lebensjahr;

2) physische Gesundheit und insbesondere das Nichtvorhandenseyn von leiblichen Gebrechen, welche irgend einen störenden Einfluß auf den Lehrberuf zu äußern vermögen;

3) Deckung des Aufwandes aus eigenem Vermögen oder ausreichend gesicherte Unterstützung unter Vorbehalt der in §. 24. vorhergesehenen Ausnahmen.

4) Entsprechende Zeugniße über die wohlbenutzte Vorbereitungszeit und über einen durchaus untadelhaften sittlichen Wandel.

§. 16.

Neben diesen allgemeinen Bedingungen muß der die Aufnahme in ein Seminar Nachsuchende noch insbesondere in der jährlich von der Kreisregierung durch das Kreisintelligenzblatt auszuschreibenden und von dem Kreisschulreferenten oder einem Kreisscholarchen zu leitenden Prüfung sich darüber ausweisen:

1) daß er den eingeführten Katechismus genau kenne und verstehe, und die wichtigsten biblischen Erzählungen, Gleichniße und Beweisstellen, so wie gute Lieder aus der für die betreffende Confession eingeführten Sammlung aus dem Gedächtniße vorzutragen vermöge;

2) daß er fertig und richtig lesen, einen leichten Aufsatz ohne erhebliche Schreib- und sonstige Sprachfehler verfassen und über die darin zur Anwendung kommenden Sprachregeln Rechenschaft geben könne;

3) daß er von der örtlichen Beschaffenheit der Heimath und des Vaterlandes genaue, von fremden europäischen Ländern und von den bekanntern Erzeugnißen der Erde, so wie von den gewöhnlichen Naturerscheinungen die allgemein nöthigen Kenntniße besitze;

4) daß ihm aus der Geschichte, namentlich aus jener des Vaterlandes, die merkwürdigsten Personen und Begebenheiten nicht fremd geblieben seyen;

5) daß er im mündlichen Rechnen die gewöhnlich vorkommenden, im schriftlichen aber auch schwierigere Aufgaben aus der Dreysatzlehre in ganzen und gebrochenen Zahlen mit Gewandtheit löse.

6) daß er eine deutliche, geläufige und feste Handschrift besitze;

6) daß er in der Musik Takt und Notenkenntniß sich erworben habe, die Töne richtig treffe, eine leichte Messe oder einen einfachen Choral zu singen und auf der Orgel bey leichter Applikatur ein Stück zu spielen im Stande sey; auf der Violine einige Fertigkeit sich angeeignet, und im Generalbaße mit der Lehre von den Intervallen, vom Dreyklange, von den hauptsächlichsten Versetzungen, von den Accorden und von den einfachen Uebergängen sich bekannt gemacht habe, und

8) endlich, daß er im Zeichnen die erforderliche Fertigkeit besitze, und den Umriß einfacher Ornamente oder geometrischer Körper aus freyer Hand nachzubilden und darüber genügende Auskunft zu geben verstehe.

§. 17.

Wer diesen Anforderungen nicht entspricht, ist, je nach Befund der Umstände, entweder auf die Prüfung des nächstfolgenden Jahres hinzuweisen, oder sofort ganz vom Lehramte auszuschließen. An die Präparanden israelitischen Bekenntnißes sind dieselben Bedingungen mit Ausschluß deßen zu stellen, was Bezug auf die christliche Religion oder Kirche hat.

§. 18.

Die Ergebniße der Prüfung werden von der aus dem Inspektor und den Lehrern des Schullehrerseminars bestehenden Commission durch Stimmenmehrheit geschöpft und in der aus Beil. IV. ersichtlichen Form an die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, gebracht, deren Präsident ohne weitere Berufung auf Antrag des Kreisscholarchates über die Befähigung oder Nichtbefähigung, somit über die Aufnahme oder die Abweisung entscheidet.

§. 19.

Die erstmalige Zurückweisung hat eine verstärkte Aufsicht und eine einfache Hinweisung auf die Prüfung in dem nächsten

Jahre, die zweyte — Abmahnung und Androhung des Ausschließens von dem Lehrerberufe, die dritte aber den wirklichen Ausschluß zur Folge.

§. 20.

Die aufgenommenen Präparanden heißen Schulseminaristen, nehmen ihren Aufenthalt in dem Seminargebäude und verweilen daselbst während eines Zeitraumes von 2 Jahren.

§. 21.

Ergiebt die Prüfung eine größere Anzahl befähigter Präparanden, als das Seminar zu fassen vermag, so werden die minderbefähigten und jüngeren mit dem Vorzuge zurückgestellt, bey wiederholt mit Erfolg bestandener Prüfung im nächsten Jahre Anspruch auf Zulassung vor denjenigen neuern Bewerbern zu erlangen, mit welchen sie gleiche Kenntniß- und Sittlichkeits-Note theilen.

§. 22.

Sollte ein außergewöhnlicher Bedarf an Adstanten ausnahmsweise die Aufnahme einer, in dem Seminar nicht vollständig unterzubringenden Zahl von Jünglingen unerläßlich gebieten, so bleibt die betreffende Kreisregierung im Einklange mit ihrem Kreisscholarchate zwar ermächtigt, einigen, von dem Inspektor als durchaus verläßig bezeichneten Jünglingen das einstweilige Wohnen außer dem Seminar zu bewilligen. In solchem Falle sind jedoch

1) die betreffenden Schulseminaristen gehalten, nur jene Miethwohnungen zu beziehen, welche der Inspektor ihnen bezeichnet;

2) der Inspektor selbst ist verpflichtet, für diesen Zweck nur solche Wohnungen auszuwählen,

   a) deren Besitzer sammt ihren Familien durch Frömmigkeit, Sittlichkeit und musterhafte Hausordnung sich auszeichnen;

   b) in welchen keine zahlreiche Dienerschaft und kein Zusammenfluß von Miethleuten besteht;

c) welche sich durch einen schriftlichen Revers bey Verlust des Miethgeldes und bey bedeutender conventioneller Strafe verpflichten, für die strengste Aufsicht auf die ihnen anvertrauten Schulseminaristen und für das rücksichtslose Anhalten derselben zu Erfüllung jeder ertheilten Vorschrift zu haften;

3) endlich sind die mit einer solchen Erlaubniß versehenen Seminaristen verbunden, wie die übrigen, den ganzen Tag hindurch im Seminar zu verweilen, die Haus- und Tagsordnung in allen Stücken zu beobachten, bey unfehlbarer Entfernung von dem Lehrberufe aus dem Seminar unmittelbar nach der Miethwohnung und von dort wieder unmittelbar in das Seminar sich zu begeben, und Abends beym Eintreffen im Hause, so wie Morgens bey der Rückkehr in das Seminar, sich bey dem Hausherrn zu melden.

§. 23.

Für Unterricht, Wohnung, Beheitzung und Beleuchtung, Beyschaffung und Reinigung der Bettwäsche, Arzney und ärztliche Behandlung, so wie für Reinigung des Gebäudes darf den Seminaristen unter keiner Voraussetzung eine Bezahlung abgefordert werden. Die übrigen Bedürfniße aber haben dieselben aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Ueberdieß sind sie zu Reinhaltung der Zimmer, zur Schonung der ihnen zum Gebrauche überlassenen Inventarstücke und zum allenfallsigen Schadenersatz verpflichtet.

Säumige Zahlung des Kostgeldes hat nach Ablauf der festgesetzten Fristen und nach wiederholt fruchtlosem Mahnen Ausschließung zur Folge.

§. 24.

Vermögenslose, durch sittliches Betragen und durch gute Fortschritte sich empfehlende Jünglinge werden nach dem Grade ihrer Dürftigkeit und Würdigkeit aus dem Kreisschulfonde oder aus andern dafür geeigneten Hilfsquellen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel unterstützt.

Die dießfallsigen Bittgesuche sind der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, durch die Inspektion vorzulegen, und von derselben zu bescheiden.

§. 25.

In der Regel darf kein Seminarist länger als 2 Jahre in der Anstalt verweilen. Ein weiterer Aufenthalt von höchstens einem Jahre kann nur aus ganz besonderen Gründen und lediglich unter der Voraussetzung von der betreffenden Kreisregierung bewilligt werden, wenn dadurch der Eintritt anderer reifer Präparanden in keiner Weise beeinträchtigt wird, und wenn die zur Verlängerung des Aufenthaltes von dem Seminarinspektor Empfohlenen ihren Unterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten vermögen.

Wiederholung des Unterrichts wegen mangelhafter Befähigung oder als Strafe ist in keinem Falle zuläßig.

Abtheilung 2.

Von dem Vorstande, den Lehrern und dem übrigen zum Seminar gehörigen Personale.

§. 26.

Jedem Schullehrerseminar ist ein von Seiner Majestät dem Könige ernannter Inspektor vorgesetzt. — Ihm ist die gesammte Leitung der Anstalt anvertraut, und auf ihm ruht die Verantwortlichkeit für das Ganze. Er berichtet unmittelbar an die betreffende Kreisregierung, und empfängt von derselben die entsprechenden Entschließungen und Befehle.

Seine Amtsbefugniße im Einzelnen richten sich ausschließend nach gegenwärtigem Regulative, so fern nicht die betreffende Kreisregierung, Kammer des Innern, auf Antrag ihres Kreisscholarchates für nöthig erachtet, ihm eine, diese Bestimmung noch näher entwickelnde Diensteinstruktion zu ertheilen.

Ihm kommt freye Wohnung, Beheitzung und Beleuchtung, dann eine in Standes- und Dienstesgehalt ausgeschiedene Besoldung von jährlich 8 — 1200 fl. zu.

§. 27.

Ein zweyter Inspektor besteht nur, wo besondere Umstände dessen Aufstellung wünschenswerth machen.

Den übrigen Schullehrerseminarien sind lediglich zwey von der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, ernannte Lehrer beygegeben, welche die von dem Inspektor selbst nicht vorgetragenen Lehrgegenstände zu übernehmen, denselben in der Aufsicht zu unterstützen, und hierin, wie in allen übrigen Amtsbeziehungen, dessen Aufträge und Weisungen pünktlich zu befolgen haben.

Der erste dieser Lehrer soll, zumal da, wo der Inspektor selbst nicht ein Geistlicher ist, dem geistlichen Stande angehören, den Namen Präfekt führen und auf gleicher Linie mit den Vorbereitungslehrern der lateinischen Schulen stehen.

Sein Verhältniß zu dem Seminarinspektor unterscheidet sich in keiner Weise von jenem des zweyten Lehrers, wohl aber kommt ihm im Verhinderungsfalle des erstern die Vertretung der Stelle zu.

Er muß im Seminar wohnen und genießt neben der freyen Wohnung, Beheitzung und Beleuchtung einen jährlichen Gehalt von 5 — 800 fl.

Der zweyte Lehrer ist dem Kreise der verdientesten Schullehrer zu entnehmen, hat jährlich einen Gehalt von 4 — 600 fl. zu beziehen, und wenn der Raum des Gebäudes es gestattet, eine freye Wohnung darin zu erhalten.

Das Verhältniß des Inspektors, falls er dem geistlichen Stande angehört, dann des in gleichem Falle befindlichen Präfekten zu der kirchlichen Behörde richtet sich, was den Religions-Unterricht, die kirchliche Aufsicht und den Rücktritt in die Seelsorge betrifft, nach §. 38 und 39 der II. Verfassungsbeylage, in den übrigen Beziehungen aber nach der allerhöchsten Verfügung vom 19. September 1833.

§. 28.

Reichen die beyden Seminarlehrer zu Ertheilung des gesammten Unterrichtes nicht aus, so ist die Zahl derselben nach Umständen zu vermehren, oder es sind für einzelne Unterrichtsgegenstände wohlbefähigte Lehrer aus der Stadt beyzuziehen.

§. 29.

Zur Unterstützung der Lehrer in den Uebungsstunden und zur Mitwirkung bey der ununterbrochenen Aufsicht auf die Zöglinge sind außerdem noch einige der tüchtigsten Schuldienst-Exspektanten gegen eine verhältnißmäßige Remuneration als Gehilfen zu verwenden.

Sie werden von der königl. Kreisregierung einberufen, rücken in Bezug auf künftige Anstellung mit ihrer Altersklasse fort, und gehen bey Meldungen um Schuldienste nach dreyjähriger vorzüglicher Dienstesleistung im Seminar andern, übrigens gleichbefähigten Mitbewerbern vor.

§. 30.

Die für denselben Zweck etwa noch erforderliche Anzahl von Monitoren ernennt der Inspektor selbst aus der Mitte der durch Religiosität, Sittlichkeit, Gediegenheit des Charakters und Fortgang ausgezeichnete Schulseminaristen.

§. 31.

Der Oekonom oder Kostgeber wird nach Vernehmung des Inspektors von der Kreisregierung aufgenommen. Er hat freye Wohnung im Seminargebäude, aber weder auf Gehalt und Remuneration, noch auf freye Beheitzung und Beleuchtung Anspruch. Ihm liegt ob, in Gemäßheit des mit ihm abgeschlossenen Vertrages für gesunde, hinreichende und wohlzubereitete Kost zu sorgen, sich mit seiner Familie und seinen Dienstboten in jeder Beziehung der Hausordnung zu fügen, und sich und die Seinigen von aller Einmischung in die Angelegenheiten des Seminars, so wie von allem weitern Verkehre mit den Zöglingen entfernt zu halten.

In dem Vertrage mit ihm ist die Widerruflichkeit auszusprechen, insbesondere aber festzusetzen, daß jedes heimliche Zu-

tragen von Speisen und Getränken, von Briefen und Nachrichten, jedes Geben oder Annehmen von Geschenken, jeder versuchte oder vollbrachte Unterschleif und jedes Zuwiderhandeln gegen die Hausordnung alsbaldige Entfernung aus der Anstalt mit Verlust jedes Entschädigungsanspruches nach sich ziehen.

§. 32.

Der Hausmeister wird von dem Inspektor mit Zustimmung der königlichen Kreisregierung aufgenommen und nach Umständen entlassen.

§. 33.

Kein in dem Seminargebäude wohnender Lehrer, Kostgeber und Hausmeister darf Dienstboten bey sich aufnehmen, ohne dem Inspektor den Nachweis ihrer Sittlichkeit vorgelegt, und dessen Zustimmung zu der getroffenen Wahl erlangt zu haben.

Eben so wenig darf einer von ihnen Fremde beherbergen, und selbst zur Aufnahme naher Verwandten ist die ausdrückliche Genehmigung des Inspektors erforderlich.

Jeder haftet für seine Angehörigen.

Abtheilung 3.

Von dem Unterrichte in dem Schullehrerseminar.

§. 34.

Der zweyjährige Aufenthalt in dem Seminar ist nicht sowohl bestimmt, die Zöglinge mit vielerley neuen Kenntnißen auszustatten, als vielmehr in ihnen das Erlernte zu größerer Gediegenheit und klarerer Anschauung zu bringen, sie auf den rechten Standpunkt des Schullehrers zu stellen, sie mit der Unterrichtskunst im wahren Sinne des Wortes vertraut zu machen, und in ihnen jene einfache, prunklose, aber gründliche Mittheilungsgabe zu entwickeln, welche allein über das kindliche Gemüth eine bleibende Herrschaft auszuüben vermag.

§. 35.

Dazu bedarf es auch von Seiten der Seminarvorsteher kei-

ner wissenschaftlichen Vorträge, welche nur dazu dienen würden, die Schulseminaristen von der wahren Methode abzuführen und dahin zu verleiten, daß sie sich selbst als eine Art von Professoren, und die Schulstube als einen akademischen Hörsaal betrachten. Es muß ihnen vielmehr der Unterricht gerade in der Weise ertheilt werden, in welcher sie selbst späterhin unterrichten sollen, und es ist Sorge zu tragen, daß ihr ganzes Leben hindurch Unterricht und Lehrgabe der Seminarlehrer ihnen als Muster einer einfachen, klaren, bestimmten und der Faßungskraft der Lernenden ganz anpaßenden Mittheilungsweise vorschweben.

Uebrigens soll die Erziehungslehre dazu benützt werden, um die Seminaristen mit den Vorzügen und Mängeln der verschiedenen Lehrarten bekannt zu machen.

Die königlichen Kreisregierungen haben diesem Gegenstande eine ganz besondere Fürsorge zu widmen und namentlich alles Ernstes darüber zu wachen, daß die Lehrmethode in dem Schullehrerseminar sich möglichst an die für die teutschen Schulen vorgeschriebene anreihe, und daß Abweichungen von dieser Regel nur mit Genehmigung des königlichen Staatsministeriums des Innern statt finden.

§. 36.

Damit übrigens der theoretische Unterricht mit dem praktischen Hand in Hand gehe, sind die teutschen Schulen am Seminarsitze durchaus nur mit ausgezeichneten, die volle Befähigung von Musterlehrern in sich tragenden Schullehrern zu besetzen, und diese bey ihrer Anstellung zu verpflichten, daß sie nach den gemeinsamen Anordnungen der Seminar- und Lokal-Inspektoren sich fügen, und den Seminaristen es möglich machen, wöchentlich zu bestimmten Stunden die Ortsschulen zu besuchen, und unter steter Aufsicht erst einzelne Schüler, dann einzelne kleinere und größere Abtheilungen und zuletzt vereinigte Klassen in denjenigen Lehrgegenständen zu unterrichten, in welchen sich die Kunst der Begriffsentwicklung, der Fragestellung und des methodischen Verfahrens am besten erlernen und einüben läßt.

Unterlassen oder laues Aufgreifen dieser Verpflichtung zieht nach fruchtlosen Ermahnungen die Versetzung der betreffenden Schullehrer nach sich.

§. 37.

Als Lehrgegenstände des Schullehrerseminars sind fortan zu betrachten:

I. Der Religionsunterricht.

Der Zweck desselben ist, die Seminaristen mit den Lehren und Vorschriften ihrer Confession in einem Grade vertraut zu machen, welcher nicht nur das eigene Durchdrungenseyn, sondern auch die Fähigkeit zur lebendigen Uebertragung des Lehrstoffes auf Andere verbürgt, und mit der Glaubenslehre die Liebe zum Guten auf das innigste in das ganze Wesen des künftigen Lehrers verwebt. Dabey ist

a) der eingeführte Katechismus nach seinem ganzen Inhalte genau und gründlich, mit vorzüglicher Beachtung des Wortverständnißes und so zu erklären, daß die Seminaristen daraus lernen, wie sie als künftige Lehrer theils vorbereitend, theils nachhelfend auf das Gedeihen des Religionsunterrichtes einwirken, Liebe zu Gott und ächten religiösen Sinn erwecken, und den einzelnen Glaubenslehren eine fruchtbare Anwendung auf das Leben sichern sollen.

b) Der Unterricht in der biblischen Geschichte, welcher zugleich die Kenntniß des Hauptinhaltes der heiligen Schrift umfaßt, ist so zu behandeln, daß der Schulseminarist in den Stand gesetzt werde, die biblischen Geschichten, Gleichniße und Reden in einer für Kinder angemessenen Sprache vorzutragen, daraus die für das Leben wichtigern Momente hervorzuheben, und dieselben in das Gemüth der Kinder zu übertragen. Mit ihm ist auch die Erklärung der sonn- und festtäglichen Episteln und Evangelien, so wie eine kurze Uebersicht über die festlichen Zeiten und über die Geschichte des Christenthums zu verbinden.

c) Das Auswendiglernen biblischer Beweisstellen und geistlicher Lieder muß in der Art zur Anwendung kommen, daß dieselben nicht nur dem Gedächtniße tief eingeprägt und mit Würde und Anstand vorgetragen, sondern auch von den Zöglingen in ihrem ächten Sinne aufgefaßt und beym Religionsunterrichte an der rechten Stelle eingeflochten werden.

II. Der Sprachunterricht.

Dieser Unterricht bezweckt das gründliche Bekanntwerden mit der Muttersprache und zerfällt

a) in den Leseunterricht, welcher neben der Lesefertigkeit in teutscher und lateinischer Schrift den schmucklosen, deutlichen, wohlklingenden und ausdrucksvollen Vortrag beabsichtigt;

b) in den teutschen Sprachunterricht im engern Sinne des Wortes, nämlich in die Gewöhnung, sich in der Muttersprache sowohl mündlich als schriftlich mit Klarheit, Bestimmtheit und Fertigkeit auszudrücken, wobey die Grundsätze und Formen der Sprache zwar vollständig, aber nicht in wissenschaftlich grammatischer Form, sondern in der ganz einfachen Weise fortlaufender, mündlicher Uebungen und solcher schriftlicher Aufgaben vorzutragen sind, welche sich auf das Berufsleben künftiger Schullehrer, und namentlich auch auf die mit den Schuldiensten häufig verbundene Gemeindeschreiberey beziehen.

III. Der Unterricht in der Weltkunde.

Dieser Unterricht soll den Seminaristen die richtige Ansicht und Kenntniß der Außenwelt, so weit dieselbe ihnen nöthig ist, und zwar mit jener Bestimmtheit der Begriffe gewähren, welche das verständige Wiedergeben des Gelernten möglich macht.

Er umfaßt:

a) die Geographie d. h. die Kunde von dem Vaterlande, von den wichtigsten fremden Ländern und von der Erde

als Weltkörper überhaupt, wobei zugleich auf die merkwürdigsten, am häufigsten vorkommenden und in das menschliche Leben am tiefsten eingreifenden Erscheinungen der Natur hinzuweisen, vornämlich aber zu zeigen ist, wie der Mensch alle erschaffene Dinge nach den ewigen Zwecken der Fürsehung und zu Erreichung seiner eigenen Lebensaufgabe beachten und gebrauchen soll;

b) die Naturkunde, d. i. das Wichtigste aus der Naturgeschichte, die allgemeinen Kenntniße der Produktenlehre, eine kurze Encyklopädie der Landwirthschaft und Gewerbe, so weit sie nach Anleitung des für die Schulen bearbeiteten Lesebuches als Vorunterricht für die Landwirthschafts- und Gewerbsschule gelegenheitlich des Schön- und Diktandoschreibens gelehrt werden soll.

c) Die Geschichte, welche nicht das Erlernen bloßer Namen und Jahrzahlen erfordert, sondern vielmehr den Schulseminaristen eine kurze, auf den Grund der biblischen Geschichte ruhende Uebersicht über die wichtigsten Weltbegebenheiten nebst einer genaueren Kenntniß der Geschichte des Gesamtvaterlandes gewähren, und in ihnen die Ueberzeugung erwecken soll, daß Gottes heiliger und gnädiger Wille über den Geschicken der Völker waltet, und daß von jeher wahre Wohlfahrt und dauernde Macht nur in der sittlichen und geistigen Veredlung der Nationen und in treuem Festhalten an Recht und Pflicht zu finden war.

Dabey ist auf die speziellere Vaterlandskunde, d. h. auf die Kenntniß der Heimath und deren Einrichtungen vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, das staatsbürgerliche Verhältniß hervorzuheben und insbesondere auf dasjenige hinzuweisen, was den künftigen Wirkungskreis der Schulseminaristen berührt und beytragen kann, in ihnen Treue gegen den König, Liebe zum Throne und Vaterlande zu befestigen, und sie gegen Verirrungen jeder Art sicher zu stellen.

IV. Der Unterricht im Rechnen, dessen Ziel nicht

bloß das mechanische Zählen, Zusammensetzen und Behandeln der Ziffer, sondern vielmehr die Schärfung des Denkens ist. Er zerfällt:

a) in das sogenannte Kopf- und mündliche Rechnen und

b) in das Tafel- oder schriftliche Rechnen. Beyde sind im Unterrichte so viel möglich zu verbinden, und durch die Wahl passender, auf das Leben wohl anwendbarer Aufgaben doppelt erfolgreich zu machen.

V. Der Unterricht im Zeichnen und in der Formenlehre, welcher sich nach den über den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 erschienenen Vorschriften zu richten hat.

VI. Der Unterricht im Schönschreiben, welcher die Verbreitung einer ungekünstelten, festen, deutlichen und gefälligen Handschrift über alle Schulen der Monarchie bezweckt, die Formen der für die deutschen Schulen bearbeiteten Vorschriften zur Grundlage hat, und bis zu jener Genauigkeit und Festigkeit geübt werden muß, ohne welche die Schriftzüge gänzlich unbestimmt und unleserlich werden. Dabey ist an dem Grundsatze festzuhalten, daß nur die in der teutschen, lateinischen und englischen Currentschrift, dann in dem Schnitte, in der richtigen Handhabung der Feder und in der gehörigen Körperhaltung beym Schreiben sich auszeichnenden Seminaristen zur Uebung in künstlicher Fraktur übergehen dürfen.

VII. Der Unterricht in der Musik.

Die Aufgabe dieses Unterrichtes ist, die Schullehrer in den Stand zu setzen, daß sie ihre Dienste als Organisten mit Auszeichnung versehen, und den, dem teutschen Volkscharakter eigenen Volksgesang und musikalischen Sinn fortzupflanzen und zu veredeln vermögen. Er zerfällt:

a) in den Gesang-Unterricht, bey welchem nicht sowohl auf Schmuck, als vielmehr auf Gründlichkeit zu

sehen und der Uebergang zu schwierigeren Gesängen nur jenen Schulseminaristen zu gestatten ist, welche im Choral und in dem einfachen, aber ächt nationalen Vortrage teutscher Lieder schon gesteigertere Ausbildung besitzen.

b) in das Clavier- und Orgelspiel, wobey der Unterricht und die Uebungen im Figuralspiel sich vorzugsweise auf richtigen und fertigen Vortrag der Choralmelodien, auf Präludien, Versetten, Fugen u. s. w. zu beziehen haben.

c) in den Unterricht im Generalbaße, welcher weniger die eigentliche Composition, als vielmehr die genaue Entwicklung der Accorde in den verschiedenen Tonarten, die Kenntniß von dem Contrapunkte und von der richtigen Bezifferung, von Versetzungen u. s. w. bezweckt.

d) Das Violinspiel, welches als nothwendiger Behelf zu dem Gesangunterrichte zu betrachten, bey den mehr befähigten Zöglingen in gesteigerten Uebungen fortzusetzen, bey den übrigen aber wenigstens so weit zu betreiben ist, als es die Leitung des Gesangunterrichtes und, bey Katholiken, die Aufführung einer leichten figurirten Messe erfordern.

e) In den Unterricht auf andern Instrumenten, welcher keinem Seminaristen geboten, wohl aber den mit Vorkenntnißen versehenen hauptsächlich dadurch zu verschaffen ist, daß wöchentlich zweymal in einer dafür festgesetzten Stunde größere Musikstücke unter Instrumentalbegleitung eingeübt und bey schicklichen Veranlassungen, z. B. an Geburts- und Namensfesten Ihrer Majestäten, öffentliche Musikproduktionen gestattet werden.

VIII. Die Erziehungslehre endlich, welche ihrer Bestimmung nach die Schulseminaristen mit der Natur des Kindes und den verschiedenen Einwirkungen auf dasselbe, mit dem sorgsamen Beobachten der Individualitäten und mit der großen Wahrheit bekannt machen soll, daß nur durch Beachtung der Eigenthümlichkeiten jedes einzelnen Kindes und durch zweckmä-

ßige Entwicklung derselben bleibende Veredlung möglich ist, zerfällt:

a) in die allgemeinen Erziehungs-Grundsätze;
b) in die Unterrichtskunst und Methodenlehre;
c) in die Schulzucht und
d) in die Schulverwaltung.

Sie ist gleichfalls nicht als bloßes, trocknes Regelwerk, sondern vielmehr faßlich und möglichst praktisch vorzutragen.

An den Abschnitt über die Schulverwaltung hat sich zugleich ein kurzer Unterricht über diejenigen Diensteswerrichtungen anzureihen, welche den Schullehrern neben ihrem Schulamte übertragen zu werden pflegen.

Auch sind die nöthigen Kenntniße über den Unterricht blinder, taubstummer oder sonst nur theilweise für den Unterricht fähiger Kinder mit Benützung der an jedem Seminarsitze befindlichen oder zu errichtenden Musterschulen bey der Methodenlehre und Unterrichtskunst anzureihen.

§. 38.

Die Vertheilung der Lehrfächer unter dem Seminarpersonale kommt auf Antrag des Inspektors und des Kreisscholarchates der Kreisregierung zu.

Der Inspektor selbst, welchem neben der ihm übertragenen Verwaltung und Leitung der Gesammtanstalt vorzüglich das Nachsehen in allen Lehr- und Uebungssälen obliegt, hat in der Regel täglich nur zwey Unterrichtsstunden zu ertheilen.

Die Aufsicht während der Uebungsstunden führen die Lehrer gemeinschaftlich mit den Unteraufsehern.

Kein Lehrer darf sich weigern, außer den ihm durch die Kreisregierung übertragenen Lehrgegenständen und Funktionen auch noch allen denjenigen Obliegenheiten nachzukommen, welche der Inspektor ihm zuweist, und es findet gegen die Verfügungen des Letztern keine Berufung mit Suspensivkraft, sondern le-

diglich neben der Befolgung des erhaltenen Auftrags die Beschwerdeführung statt.

§. 39.

Als Lehrbücher dienen zunächst die in den teutschen Werk- und Feyertagsschulen eingeführten Schriften, und zwar um so mehr, als es von Wichtigkeit ist, die künftigen Lehrer schon während ihrer Vorbildungsperiode mit dem Inhalte und mit dem Geiste derselben genau bekannt zu machen. Die übrigen werden von dem Staatsministerium des Innern vorgeschrieben.

Das Diktiren von Heften für die einzelnen Lehrgegenstände und das willkührliche Abweichen von den einmal vorgeschriebenen Lehrbüchern ist bey strengster Verantwortlichkeit des Inspektors verboten.

§. 40.

Zu Anschaffung der nöthigen Lehrmittel, für Anlegung und Unterhaltung einer Schulbibliothek und anderer nöthiger Sammlungen ist in dem jährlichen Etat durch Einstellung einer angemessenen Summe Sorge zu tragen; zugleich aber auch dahin zu wirken, daß die Seminaristen sich selbst allmählich einen kleinen Vorrath solcher Lehrmittel bereiten, deren sie später zum Unterrichte und dessen Versinnlichung bedürfen.

§. 41.

Der Gesammtunterricht zerfällt nach Beilage V. in zwey einjährige Curse.

Auf den Grund dieser Abtheilung entwirft der Inspektor nach Anhörung der gutachtlichen Vorschläge des Lehrerpersonals die Tages- und Stundenordnung, bey welcher 12 Stunden als Schlaf-, Essens- und Erholungszeit, die übrigen 12 Stunden aber für den Unterricht und die Uebungen, so wie für den Privatfleiß in Anrechnung kommen, und die Vertheilung so getroffen werden muß, daß die Geisteskräfte nicht durch zu lang anhaltende einförmige Thätigkeit abgestumpft, sondern vielmehr durch zweckmäßige Abwechslung in steter Regsamkeit erhalten werden.

Dieser Entwurf unterliegt auf Antrag des Kreisscholarchates der Genehmigung des kgl. Generalcommißärs und Regierungspräsidenten.

§. 42.

An Sonn- und Feyertagen, so wie mindestens an zwey andern Tagen der Woche ist den Zöglingen unter Aufsicht des Vorstandes oder eines Lehrers bey günstiger Witterung ein angemessener Spaziergang ins Freye zu gestatten.

Diese Spaziergänge sind insbesondere zu benützen, um die Schulseminaristen mit dem rationellen Betriebe der Landwirthschaft vertraut zu machen, und eben deßhalb ist es sehr erwünscht, wenn neben dem Seminarinspektor oder Lehrer auch der Landwirthschaftslehrer der im Orte befindlichen Landwirthschaftsschule an diesen Exkursionen Theil nimmt, und daß dieselben öfters zu Besichtigung zweckmäßig verwalteter Landgüter benützt werden.

§. 43.

Das Aussetzen einzelner Unterrichtsstunden oder das Freygeben ganzer Arbeitstage ist weder dem Lehrer noch dem Inspektor gestattet. Krankheitsfälle oder sonst dringende Verhinderungen einzelner Mitglieder des Lehrerpersonals sind dem Vorstande zu Anordnung der erforderlichen Stellvertretung anzuzeigen.

§. 44.

Die Ferien, welche sich zu Ostern nicht über 14 Tage und im Herbste nicht über 6 Wochen ausdehnen dürfen, werden nach Zeit und Umfang von der Kreisregierung, d. h. von dem Generalcommißär und Regierungspräsidenten unter Beyrath des Kreisscholarchates festgesetzt. In gleicher Weise wird jährlich über die Frage entschieden, ob die Zöglinge während der Ferien nach Hause entlassen, oder in der Anstalt behalten, oder in Gesellschaft der Lehrer mit größern Exkursionen beschäftigt werden sollen, wobey das Letztere die Regel, das Entlassen nach Hause aber um so mehr die Ausnahme zu bilden hat, als ge-

rade diese Zeit trefflich verwendet werden kann, um den jungen Leuten im lebendigern Gespräche das beyzubringen, oder nachholend zu erläutern und zu befestigen, was der Lehrvortrag an sich nicht tief genug einzuprägen vermochte, und um namentlich die edlere Gemüthsrichtung noch mehr hervorzurufen und zu fördern.

§. 45.

Die Lehrer haben schon im Laufe des Jahres und namentlich nach Beendigung einzelner Hauptabschnitte durch kleine Zwischenprüfungen sich zu überzeugen, ob und in wie weit die Zöglinge den Unterricht gefaßt haben. Auch ist es Sache des Inspektors, monatlich eine der Arbeiten vorzugsweise auszuheben und als Probearbeit für die Lokation zu benützen, oder auch von Zeit zu Zeit allgemeinere Zwischenprüfungen zu veranlassen. Die Hauptprüfung aber findet am Schluße des Lehrjahres unter Leitung des Kreisschulreferenten oder eines abgeordneten Kreisscholarchen statt. Sie umfaßt theils schriftlich theils mündlich sämmtliche Lehrgegenstände, und erstreckt sich auf beyde Curse, mit vorzugsweiser Strenge aber auf den zweyten, als den Kurs der Austretenden.

§. 46.

Nach der Prüfung und nachdem das Ergebniß derselben in Form der Beylage VI. angemessen aufgezeichnet worden ist, vernimmt der vorsitzende Commißär die Wünsche des Inspektors und sämmtlicher Lehrer über die etwa erforderlichen Maßregeln und Einrichtungen und über die Abstellung etwa bemerkter Mängel und Mißbräuche. Zugleich untersucht er den Gesammtzustand des Seminars und unterstellt sofort seinen Commißionsbericht der näheren Würdigung der vorgesetzten Kreisregierung, welche im Einklange mit ihrem Kreisscholarchate über die angeregten Punkte, so wie über die ihr sonst nöthig scheinenden Fragen die entsprechende Entscheidung erläßt, eine Abschrift der erlassenen Verfügung aber sammt den erwachsenen Akten in der Form Anlage VII. zur Kenntniß des königl. Staatsministeriums des Innern bringt.

Abtheilung 4.

Von der Erziehungsweise, der Hausordnung, Disziplin und Qualifikation der Schulseminaristen.

§. 47.

Die Lebensweise der Seminaristen soll ganz einfach, streng geordnet und so beschaffen seyn, daß dadurch ihre Befähigung zum künftigen Berufe in jeder Beziehung herbeygeführt werde.

Zu dem Ende hat der Inspektor nach den in die Beylage VIII. aufgenommenen Grundsätzen eine vollständige Disziplinar- und Haus-Ordnung zu entwerfen, dieselbe der Genehmigung der königl. Kreisregierung zu untergeben und in Gemeinschaft mit sämmtlichem Personale dahin zu wirken, daß die Zöglinge diesen Anordnungen nicht sowohl aus Furcht, als vielmehr aus wahrer Liebe zum Guten willigen und freudigen Gehorsam leisten.

Diese Disziplinar- und Haus-Ordnung ist jährlich bey Wiedereröffnung des Unterrichtes zu publiziren.

§. 48.

Zu Belebung und Erweckung eines wahrhaft religiösen Sinnes, dessen Begründung zu den wichtigsten Aufgaben des Seminars gehört, muß vorzugsweise das Beyspiel des Inspektors und sämmtlicher Lehrer beytragen. Außerdem sind dafür das tägliche, mit geistlichen Gesängen zu verbindende Morgen- und Abendgebet, der fleißige Besuch des öffentlichen Gottesdienstes (bey Katholiken insbesondere der täglichen heiligen Messe), die regelmäßige Beichte und Communion, Ermahnungen und ähnliche Veranlaßungen zu benützen.

Belobung, Tadel, Drohung und Strafe sind von Seite des Vorstandes und der Lehrer mit um so größerer Vorsicht und Abwägung anzuwenden, als es sich in dem Seminar um das Heranbilden von Leuten handelt, denen nach kurzer Frist die Erziehung der Jugend und damit der entschiedenste Einfluß auf die Sittlichkeit ganzer Bezirke anvertraut werden

soll, weßhalb auch nicht sowohl eine, die Fehler augenblicklich zurückscheuchende Strenge, als vielmehr ein genaues Erforschen der Charaktere und Geistesrichtungen, ein alsbaldiges Ausscheiden der den Gehorsam versagenden und ein ernstliches, aber väterliches Leiten der übrigen Schulseminaristen Pflicht und Aufgabe wird.

§. 50.

Die im Seminar stufenweise anzuwendenden Strafen sind:

1) Ermahnung und Warnung;
2) Verweis und Strafbedrohung;
3) Absonderung und schriftliche Vormerkung;
4) kürzere oder längere Entziehung der Freyheit oder einzelner Vortheile und Genüße;
5) Entziehung etwaiger öffentlicher Unterstützungen;
6) zeitliche oder gänzliche Ausschließung aus dem Seminar und in deren Folge von dem Schulfache.

Uebrigens findet die obenerwähnte Steigerung nur bezüglich des Fleißes, der Reinlichkeit, einfacher Uebertretungen der Haus- und Disziplinarordnung u. s. w. statt. Jede von einem wahrhaft bösartigen Gemüthe, von Mangel eines religiös-sittlichen Gefühles, von vorherrschendem Hange zum Trunke und zur Ausschweifung, von aufbrausendem, leidenschaftlichen Wesen und von sonst mit dem Stande des Erziehers unverträglichen Fehlern zeugende Handlung zieht die strengste Erwägung und nach Umständen den Antrag auf Zurückweisung an einen strengen Musterlehrer behufs der etwaigen Entwurzelung dieser Gebrechen, oder die Ausschließung vom Lehrberufe nach sich.

Die Strafgrade 1 — 3 werden von den Lehrern, die von 1 — 4 von dem Inspektor und die von 5 und 6 auf Antrag des Letztern von der Kreisregierung verfügt.

Jede eigentliche Strafe wird in das Strafbuch eingetragen, bey Abfaßung der jährlichen Censur berücksichtiget, und soferne ihre Veranlaßung auf das Hinneigen zu einem, dem Lehrberufe

nachtheiligen Fehler schließen läßt, selbst in dem Entlaßungszeugniße ausgedrückt.

§. 51.

Zu genauer Beurtheilung der Seminaristen dienen:

a) die einzelnen Wahrnehmungen und Bemerkungen, welche der Inspektor und die Lehrer während des Jahres aufzeichnen;

b) die monatliche Classifikation, welche sich auf das Ergebniß der Leistungen überhaupt, vornehmlich aber der Probearbeiten und Zwischenprüfungen stützt.

c) Die Jahrescensur, welche der Inspektor unter Beyziehung der Lehrer zu fertigen, und in welcher er eine genaue Schilderung sämmtlicher Zöglinge nach Anlage, Fleiß, Fortgang und sittlichem Betragen zu entwerfen hat.

Diese Censuren werden ihrem Hauptinhalte nach jährlich den Seminaristen eröffnet, und nicht bloß der königl. Kreisregierung, sondern auch auf etwaiges Verlangen den einschlägigen Schulbehörden, Aeltern und Vormündern in Abschrift mitgetheilt.

§. 52.

Das Ergebniß dieser Wahrnehmungen, Bemerkungen, Classifikationen und Jahrescensuren wird durch bestimmte Noten ausgedrückt, welche sich in drey Klassen theilen, und von welchen jede wieder zwey Stufen in nachstehender Reihenfolge umfaßt:

I. Notenklasse (der ausgezeichneten Leistung)
1te Notenstufe (vorzüglich)
2te Notenstufe (sehr gut).

II. Notenklasse (der hinreichenden Leistung)
3te Notenstufe (gut)
4te Notenstufe (hinlänglich).

III. Notenklasse (der mangelhaften Leistung)
5te Notenstufe (gering)
6te Notenstufe (schlecht).

Die Note der ausgezeichneten Leistung erhält, wer in allen Hauptfächern die erste Notenklasse erreicht hat, und in keinem derselben bis zur III. Klasse herabgesunken ist.

Die Note der hinreichenden Leistung erlangt, wer in keinem Fache sich als mangelhaft beweist, in einigen aber als vorzüglich oder sehr gut erkannt wird.

Der Note der mangelhaften Leistung endlich fällt jeder anheim, der entweder in sittlicher Hinsicht tadelhaft ist, oder bezüglich der Kenntniße eine Note der ersten und zweyten Klasse nicht verdient.

§. 53.

Auf den Grund dieser einzelnen Noten werden am Schluße jedes Jahres

a) den Seminaristen des I. Curses das Jahreszeugniß, und

b) den Seminaristen des zweyten Curses das Austrittszeugniß nach beyliegendem Formulare Beylage IX und X ausgestellt und eingehändiget.

Abschnitt IV.

Von der Fortbildung der mit dem Befähigungszeugniße ausgetretenen Schulseminaristen vor ihrer wirklichen Anstellung.

§. 54.

Die mit dem Zeugniße der Befähigung aus dem Seminar entlassenen Jünglinge treten sogleich in die Reihe der Schuldienstexspektanten ein, und haben sich in dieser Eigenschaft unter Vorzeigung ihrer Austrittsscheine den einschlägigen Distrikts-Schul- und Polizey-Behörden persönlich vorzustellen.

Sie begeben sich hierauf in die Schulpraxis, üben sich unter Aufsicht bewährter Lehrer und Inspektoren im Schulhalten, und haben ihre bereits gewonnenen Kenntniße durch Privatfleiß

und durch sorgfältige Benützung der für sie bestimmten Fortbildungsanstalten zu befestigen und zu vermehren.

Im ersten und zweyten Jahre werden sie als Schulgehilfen verwendet, vom dritten anfangend kann nach gewonnener Ueberzeugung von ihrer hinlänglichen Befähigung ihre Verwendung als Schulverweser durch die betreffende Kreisregierung angeordnet werden.

§. 55.

Um sich von der Fortbildung der Schuldienstexspektanten zu überzeugen, bestimmt jede Kreisregierung in jedem Distriktsinspektionsbezirke einen oder einige der bewährtesten Lokalinspektoren oder Lehrer, bey welchen die Exspektanten des Bezirkes monatlich mindestens einmal erscheinen, um mündliche Unterweisung zu erhalten, schriftliche Aufgaben zu fertigen, sich über ihre Privatbeschäftigung, über die Auswahl der von ihnen zu lesenden Bücher und über ihr Benehmen in der Schule zu verständigen, auch musikalische oder andere Uebungen vorzunehmen.

Der betreffende Distriktsschulinspektor ist gehalten, den Schuldienstexspektanten seines Bezirkes die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu widmen, und namentlich ihren Berufsernst und ihr sittliches Benehmen entsprechend zu beaufsichtigen; zu dem Ende den oben erwähnten Versammlungen öfters persönlich beyzuwohnen, die schriftlichen Arbeiten sämmtlicher Exspektanten seines Bezirkes zur Würdigung sich vorlegen zu lassen und dieselben theils nur im allgemeinen, theils genauer seiner Durchsicht zu unterwerfen. Die Qualifikation der Schuldienstexspektanten, Schulgehilfen und Schulverweser seines Bezirkes mit Berücksichtigung der Angaben ihrer Conferenzvorstände und Schulinspektionen herzustellen und dieselbe der königl. Kreisregierung vorzulegen.

§. 56.

In der Regel nach Verlauf von drey Jahren, von dem Austritte aus dem Seminar angerechnet, bestehen die Schuldienstexspektanten an dem Sitze der königl. Kreisregierung und unter Leitung des Kreisschulreferenten oder eines von dem königlichen

Generalcommißär und Regierungspräsidenten abgeordneten Kreisscholarchen und vor einer Commission, welche, so weit es nöthig ist, einen Distrikts- oder Lokalinspektor, einen Geistlichen der betreffenden Confession, einen Seminarvorstand, einen Musikverständigen und einen Zeichnungslehrer als Mitglieder zählt, die eigentliche Anstellungsprüfung, deren Beginn 6 Wochen zuvor durch das Kreisintelligenzblatt öffentlich ausgeschrieben wird.

Diese Prüfung erstreckt sich theils mündlich theils schriftlich auf alle Lehrgegenstände des Schullehrerseminars, außerdem aber, und zwar ganz vorzugsweise, auf Erforschung der Lehrgeschicklichkeit und des äußern Benehmens beym Schulhalten.

Das Nichterscheinen bey der Prüfung zieht die Hinweisung zu dem nächsten Concurse, jedoch, so ferne das Ausbleiben als schuldlos erkannt wird, mit Vorbebalt der frühern Concursreihe, nach sich.

§. 57.

Die von der Commission unter Bezug auf §. 52. gefertigte und nach Beylage XI sich richtende Anzeige über das Prüfungsresultat wird sammt dem abgehaltenen Protokolle durch den Kreisschulreferenten oder Kreisscholarchen zu der königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, einbefördert, welche durch das Kreisscholarchat auf bureaukratischem Wege die Noten der Einzelnen festsetzt, und selbige durch die Distriktsschulinspektionen in der Form Beylage XII eröffnen läßt.

§. 58.

Erst die mit Erfolg bestandene Anstellungsprüfung macht anstellungsfähig.

Wer bey dieser Prüfung nicht mindestens die zweyte Notenklasse erreicht, wird der nächstjährigen Prüfung zugewiesen. Dreymaliges Zurückweisen zieht die gänzliche Ausschließung vom Schulfache nach sich.

3*

Abschnitt V.

Von der Fortbildung wirklich angestellter Lehrer.

§. 59.

Auch die angestellten Lehrer sind verpflichtet, ihrer Fortbildung die angemessene Sorgfalt zuzuwenden und sich darüber vorschriftsmäßig auszuweisen.

Den Minderbefähigten unter ihnen liegt ob, dem Distriktsinspektor oder einem durch diesen in Vorschlag gebrachten und von der Kreisregierung bestätigten Inspektor von Monat zu Monat Beweise ihres Fleißes und ihres Fortschreitens, und zwar in so lange abzulegen, bis es ihnen gelungen ist, die Notenstufe „gut" zu erhalten.

Die übrigen müssen sich wenigstens alle Vierteljahre bey den auf Antrag des Distriktsinspektors durch die königl. Kreisregierung für eine Zahl von Schulen als Conferenzvorstände bestellten Lokalinspektoren, und jährlich einmal bey dem Distriktsschulinspektor selbst versammeln, um sich mit demselben über alle das Schulwesen berührende Gegenstände zu besprechen und über die von Zeit zu Zeit abzufordernden schriftlichen Arbeiten dessen Beurtheilung zu vernehmen.

Gerne wird gesehen werden, wenn sie sich außerdem mit Wissen und Zustimmung der Distriktspolizeybehörde und der Distriktsschulinspektion, wo möglich am Sitze der Letztern und unter Aufsicht des Distriktsinspektors oder eines Lokalschulinspektors zu musikalischen Uebungen versammeln.

Die Leistungen der Lehrer in Bezug auf die Fortbildung sind sorgfältig zu beobachten und bey Fertigung der Qualifikationsnoten in besondere Erwägung zu ziehen.

Uebrigens ist denjenigen Lehrern, welche das 60. Lebensjahr überschritten haben, die Theilnahme an den Conferenzen in der sichern Ueberzeugung freygestellt, daß sie nicht ohne Noth einem so wichtigen Zwecke sich entziehen werden.

§. 60.

Jeder Inspektionsdistrikt muß allmählich den ältern und neuern Verordnungen gemäß in den Besitz einer kleinen Schulbibliothek gelangen, deren Gründung und Ergänzung mittelst mäßiger, wo möglich freywilliger Beyträge der Inspektoren und Schullehrer statt zu finden hat.

Sie wird in der Regel an dem Sitze der Distriktsschulinspektion aufgestellt und der Leitung eines Schulinspektors untergeben, welcher darüber zu wachen hat, daß kein ungeeignetes Buch angeschafft, und daß die ganze Bibliothek so gestaltet werde, daß die Lehrer dadurch reichliche Nahrung für die Bildung ihres Verstandes und Herzens erhalten, aber dabey ihrem Standpunkte und dem einfachen gründlichen Streben nach gewissenhaftem Vollzuge der bestehenden Vorschriften nicht entrückt werden.

§. 61.

Wie über die wissenschaftliche, so haben die königl. Kreisregierungen und sämmtliche Schulbehörden auch über die sittliche Veredlung und Vervollkommnung der Schullehrer zu wachen, und bey eigner Verantwortlichkeit zu bewirken, daß nur solche Männer in dem Erziehungs- und Unterrichtsfache verwendet und belassen werden, deren religiös sittlicher Wandel in allen Beziehungen tadellos ist.

Wahrgenommene Fehler sind durch ernste Belehrung und eindringliche Ermahnung im Keime zu beseitigen, bey wiederholtem Hervortreten aber mit rücksichtsloser Strenge nach den klaren Bestimmungen der allerhöchsten Verordnungen vom 25. July 1810, und 6. August 1815 (Reggsblatt Jahrgang 1815 St. XXXIII. S. 689 und folg. lit. E Ziffer 6, 7 und 8) und allerhöchste Verordnung vom 17. Dezember 1825 (Regierungsblatt Jahrg. 1825 Nro. LIV. S. 1049 und folg.) und namentlich nach §. 50 dieser allerhöchsten Verordnung, ohne weiters temporär oder bleibend von dem Lehr- und Erziehungs-Fache zu entfernen, und es ist in Vollzug dieser letztern Bestimmung nie außer Augen zu lassen, daß, wo es sich um Glück und Ruhe der Familien, um das Theuerste der Aeltern, um die kommende

Generation und sonach um die Zukunft des Vaterlandes handelt, Mitleid gegen Einzelne zur Härte gegen Alle wird; daß die Entfernung untüchtiger Lehrer nicht sowohl aus dem Standpunkte der Strafe, als vielmehr aus jenem der Fürsorge für die öffentliche und Privatwohlfahrt zu betrachten ist, und daß der Staat seine Pflicht nur dann vollständig erfüllt, wenn er eben so eifrig im Belohnen ausgezeichnet tüchtiger, als im Beseitigen untauglicher Lehrer ist, wobey übrigens den Behörden nicht nur unbenommen, sondern sogar zur Pflicht gemacht bleibt, in der Art der Entfernuug zwischen braven aber unfähig gewordenen, und zwischen moralisch schlechten Lehrern zu unterscheiden, und bezüglich der erstern durch Beygebung eines Adstanten, durch Ausmittlung untergeordneter Anstellungen und Verwendungen in Kanzleyen, im Communalwesen, durch Empfehlung zu Aufschlägerdiensten u. s. w. jede mit dem Hauptzwecke vereinbarliche Fürsorge eintreten zu lassen.

München den 31. Jänner 1836.

Auf

Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Fürst von Oettingen - Wallerstein.

Beylagen.

Bey

Ergebniß der im Bezirke der Distriktsschulinspektion

Prüfung zur Aufnahme der

Name der angemeldeten Präparanden.	Zeit und Ort der Geburt. Tag | Monat | Jahr	Stand und Aufenthalt der Aeltern.	Früher besuchte Lehranstalten.
(Alphabetische Reihenfolge hier, wie in allen Listen.) 1. Mann, Johann Georg.	14. August 1822. Lohr im Landgerichte Neustadt an der Saale.	Schullehrer zu Hainsfahrt, kgl. Ldgchts. Nördlingen.	1) Ortsschule zu Lohr. 2) Gewerbsschule zu Neustadt.

Bey der Prüfung nachgewiesene Kenntnisse.

Sprachkenntnisse.	Fachkenntnisse.	Rechnen.	Schreiben und Zeichnen.
Fertiges, aber übel betontes Lesen; Rechtschreiben ohne bedeutende Fehler; Aufsatz, noch ziemlich verworren.	Einige Kenntniß von Bayern. Aus der Naturlehre, Naturgesch. und Geschichte nichts.	Ein fertiger Kopfrechner. Auch die schriftliche Aufgabe aus der Dreysatzlehre wurde fertig und richtig gelöst.	1) Eine deutliche und schon ziemlich feste Handschrift. 2) Im Zeichnen noch kein Anfang.

lage I.

Neustadt an der S. am 7. August 1835 abgehaltenen Schuldienstpräparanden.

Noten des Schulentlaß-Scheins.				Urtheil über die äußere Befähigung des Präparanden.	Religionskenntniß.
Anlage	Kenntniße.	Fleiß.	Betragen.		
gut.	sehr gut.	groß.	sehr gut.	Körperlich gesund und kräftig.	Weiß den Katechismus gut auswendig, gibt darüber Antworten, die Nachdenken beweisen; ist in der biblischen Geschichte bewandert; hat noch keine Lieder gelernt.

Gesang und Musik.	Ausweis über den zunehmenden Präparandenunterricht und die Vermögensverhältnisse.	Urtheil und andere Bemerkungen des Distriktsinspektors.
1) Gutes Gehör, ziemlich reine Stimme. 2) Im Clavierspiel erst Anfänger. 3) Andere Instrumente nichts.	1) Wünscht bey dem Präparandenlehrer Richter zu Neustadt an der Saale eintreten zu dürfen. 2) Der Vater ist ziemlich vermögend.	Befähigt.

Beylage II.

Bezeichnung derjenigen Kenntnisse, über welche sich die Schuldienstpräparanden bey den jährlichen Prüfungen vor der Distriktsinspektion auszuweisen haben.

Nro.	Lehrgegenstände.	Am Schlusse des ersten Jahres.	Am Schlusse des zweyten Jahres.	Am Schlusse des dritten Jahres.
1	Religion.	Die Präparanden müssen die erste Hälfte des eingeführten Katechismus genau auswendig gelernt haben, und über das Verständniß seines Inhaltes Rechenschaft zu geben wissen. Ein Gleiches ist in Absicht auf die biblischen Geschichten des alten Testamentes zu fordern, und eben so haben sie etwa den dritten Theil der vorgeschriebenen Spruch- und Liedersammlung sich fest einzuprägen und mit Anstand und Ausdruck vorzutragen.	Des Katechismus zweyte Hälfte; die biblischen Geschichten des neuen Testamentes; die Erlernung des zweyten Drittheils der Sprüche und Lieder.	Ausführlichere Wiederholung der gesammten Katechismuslehre und biblischen Geschichte, so wie die Wiederholung und Vollendung des Auswendiglernens der vorgeschriebenen Sprüche und religiösen Lieder.
2	Sprache.	Sie sollen geübt seyn richtig und mit gutem Ausdrucke zu lesen, vorgesprochene Sätze ohne gröbere Fehler gegen die Orthographie nachzu-	Fortgesetzte Uebung im richtigen und ausdrucksvollen Lesen; fehlerloses Nachschreiben vorgesprochener Sätze, genauere Kenntniß der Satz-	Fortgesetztes, richtiges und ausdruckvolles Lesen, fehlerloses Nachschreiben vorgesprochener Sätze, sorgfältige Beachtung der Unterschei-

		schreiben, einfache Sätze ohne Sprachunrichtigkeit selbst zu bilden und über Entstehung, Bedeutung und Gebrauch der einzelnen Wörter genügende Auskunft zu geben.	lehre und Fertigung leichter Aufsätze nach Mustern oder nach Angabe der Hauptgedanken.	dungszeichen, und Fertigung leichter Aufsätze nach bloßer Angabe des Hauptgedankens.
3	Weltkunde.	Sie haben sich auszuweisen, daß sie von der Erde und deren wichtigsten Ländern, Erzeugnissen und Naturerscheinungen wenigstens einen einfachen klaren und richtigen Ueberblick, von Bayern und der vaterländischen Geschich e aber eine ziemlich genaue Kenntniß haben.	Kenntniß von Teutschland, von den wichtigsten Naturerscheinungen und Naturerzeugnissen, sowie von den merkwürdigsten Begebenheiten und Personen aus der Geschichte.	Kenntniß der übrigen, jedoch nur der wichtigsten Länder, Erzeugnisse, Personen und Begebenheiten. Hinsichtlich der Erzeugnisse ist aber hauptsächlich auf Verwendung derselben, auf Bebauung des Bodens und auf die ersten landwirthschaftlichen Kenntnisse überhaupt sorgfältige Rücksicht zu nehmen.
4	Rechnen.	Die Grundrechnungen in benannten und nicht benannten, in ganzen und gebrochenen Zahlen, sowie die gewöhnliche Dreysatzlehre muß mündlich und schriftlich wohl geübt seyn.	Die schwerern der gewöhnlichen Rechnungsweisen mit ganzen und gebrochenen Zahlen mündlich und schriftlich.	Die zusammeugesetzten Rechnungsarten in ganzen und gebrochenen Zahlen mündlich und schriftlich.
5	Schönschreiben.	Es ist eine leichte, einfache, deutliche und feste Handschrift der teutschen Currentzüge zu verlangen.	Fortgesetzte Ausbildung der teutschen Currentschrift, hinreichende Uebung im Nachbilden der lateinischen (englischen) Schrift.	Nicht bloß schön, sondern auch beym Schnellschreiben deutliche und gut ins Auge fallende teutsche und lateinische Currentschrift.

Nro.	Lehrgegenstände.	Am Schlusse des ersten Jahres.	Am Schlusse des zweyten Jahres.	Am Schlusse des dritten Jahres.
6	Zeichnen und Formenlehre überhaupt.	Die Präparanden sollen sich darüber ausweisen, daß sie die verschiedenen einfachen Linien und Körper nachbilden und über deren gegenseitige Verhältnisse Rechenschaft zu geben vermögen.	Fortgesetzte Linearzeichnung und Formenkenntniß.	Uebung im Ornamentenzeichnen und nähere Auskunft über die verschiedenartigen Formen der Körper.
7	Musik.	Es ist Taktkenntniß, Notenlesen und Treffen der Töne, sowie das Absingen leichterer Choräle oder anderer Kirchengesänge, Anfang im Claviersspiele und Kenntniß der einfacheren Accorde zu fordern.	Uebung im mehrstimmigen Gesange, das Spielen leichter Choräle und anderer Tonstücke auf dem Clavier, Anfang im Violinspiel und in der Generalbaßlehre.	Singen und Spielen der Choräle und der vorgeschriebenen Kirchengesäuge oder leichter Messen &c.; Begleitung derselben mit der Violine; Uebersicht über die Hauptgruudsätze der Generalbaßlehre.

Anmerkungen.

1) Bey den hier aufgestellten Forderungen ist der Maßstab so genommen, daß diejenigen, welche sie erfüllen, als wohl vorbereitet in's Schullehrerseminar treten; diejenigen, welche nur den Forderungen des zweyten Lehrjahres genügen, wenigstens bey der Aufnahme nicht zurückzuweisen, diejenigen aber, welche nicht einmal diesen Leistungen entsprechen, bey der Aufnahmsprüfung nicht zuzulassen sind.

2) Dabey ist ferner angenommen, daß die Präparanden sich alle Tage wenigstens 8 — 10 Stunden mit ihrer Vorbereitung auf's Seminar beschäftigen. Davon möchte der dritte Theil der Zeit den eigentlichen Lehrstunden, zwey Drittheile der Selbstbeschäftigung theils unter theils ohne spezielle Aufsicht des Lehrers zu widmen seyn. Die weitere Eintheilung der Lehr- und Arbeitsstunden muß den Präparandenlehrern überlassen bleiben. Als ohngefähr anzunehmendes Verhältniß aber wird folgendes bezeichnet:

1.	Religion	Lehrstunden	3	Uebungsstunden	3	Zusammen	6.
2.	Sprache	„	4	„	2	„	6.
3.	Weltkunde	„	3	„	3	„	6.
4.	Rechnen	„	2	„	4	„	6.
5.	Schönschreiben	„	2	„	4	„	6.
6.	Zeichnen	„	2	„	4	„	6.
7.	Musik	„	6	„	6	„	12.

3) Jedem Unterrichtsgegenstande muß ein bestimmtes Lehrbuch zu Grunde liegen; Hefte schreiben zu lassen oder zu dictiren ist verboten. Damit soll aber keineswegs gesagt werden, daß nicht die Dictandoübungen zusammenhängenden Stoff haben dürfen.

Bey

Ergebniß der im Prüfungsdistrikt Neustadt a/S. mit Wipfeld, Ebersberg, Cham und Weilheim am 14.

Name, Aeltern und Heimath.	Zeit und Ort der Geburt.			Präparandenlehrer.	Lehr-Jahr.
	Tag.	Monat	Jahr.		
1. Maier, Georg Adam, Taglöhnerssohn aus Erzberg.	11.	Oktober	1819 Erzberg, Ldgchts. Thalheim.	Holderer, Pfarrer zu Wannen, Ldgchts. Thalheim.	das 2.

Weltkunde.	Rechnen.	Schönschreiben.	Zeichnen.
1) Die wichtigsten Berge in Teutschland — wohlbekannt 2) Die wichtigsten Begebenheiten der letzten 20 Jahre, — hinlänglich. 3) Die teutschen Futterkräuter — gut bekannt. 3.	1) Mündlich einige Additionsaufgaben mit getheilten Zahlen — gut. 2) Schriftlich einige Aufgaben aus der Dreysatzlehre mit Brüchen — richtig. 3.	Die Züge sind noch etwas zu steif, sonst fest und gut. 3.	Einfache Ornamente mit ziemlich fester Hand. 3.

Anmerk. Auf dem Titelblatte ist zu erwähnen, wie viele Präparan hören, im wie vielsten Lehrjahre sie stehen, welche von eingefunden haben, was deßhalb verfügt worden ist, oder

lage III.

den Schuldienstpräparanden aus den Distriktsinspektionen September 1835 vorgenommenen Jahresprüfung.

Zeugniß aus dem Präparandenunterrichte.				Religionskenntnisse.	Sprachkenntnisse.
Anlage	Kenntnisse.	Fleiß.	Betragen.		
hinlänglich.	hinl.	hinl.	gut.	1) Die drey ersten Gebote wohl eingeübt. 2) Geschichte Josephs, ziemlich geläufig. 3) Mehrere Liederverse stockend. 3.	1) Liest fertig, aber eintönig. 2) Noch grobe Fehler beym Schreiben. 3) Der bearbeitete Brief mangelhaft. 4.

Musik.	Aeussere Befähigung.	Urtheil und andere Bemerkungen.
1) Die Stimme mutirt. 2) Ein Choral aus D dur wurde mit großer Mühe v. Blatte gespielt. 4.	Gesunder, kräftiger, etwas plumper Körper.	Note II. 2. Wurde ernstlich bedeutet, fleißiger zu seyn, um im nächsten Jahre zu der Aufnahmsprüfung gelassen werden zu können.

den, und aus welchem Distrikte dieselben zu dem Prüfungsbezirke geihnen und aus welchen Gründen sich dieselben nicht bey der Prüfung beantragt wird ꝛc.

Bey

Ergebniß der Aufnahmsprüfung für die Präparanden in
bis 4. Sep

Name, Aeltern und Heimath der Präparanden.	Zeit und Ort der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.	Vorbereitung auf das Seminar.
Aures, Michael Andreas, Bäckerssohn aus Riedau.	27.	Dezember	1813. zu Riedau, Landgerichts Riedau.	1) Ortsschule von 1819 bis 1826. 2) Präparandenunterricht 1829/35 bey Lehrer Erb zu Kissingen, Ldgchts. Kissingen.

Weltkunde.	Rechnen.	Schönschreiben.	Zeichnen.
1) Geographie I. 2. 2) Naturlehre II. 2. 3) Landwirthschaft I. 1. 4) Geschichte I. 2.	1) Mündlich I. 1. 2) Schriftlich I. 1.	1) Teutsche Schrift I. 2. 2) Latein. Schrift. I. 2.	1) Ornament. II. 2. 2) Linear. —

Lage IV.

dem Schullehrerseminar zu Freysing vom 27. August tember 1835.

Aus dem Präparandenunterrichte mitgebrachte Noten.				Aeußeres.	Religion.	Sprache.
Anlage	Kenntnisse.	Fleiß.	Betragen.			
I. 1.	I. 2.	II. 1.	II. 1.	Groß, gesund, lebhaft und ansprechend	In allen Theilen gut. I. 2.	1) Lesen I. 1. 2) Mündliche Sprachl. I. 2. 3) Aufsatz I. 2. 4) Rechtschreiben. I. 1.

Musik.	Vermögens-Nachweis.	Urtheil und andere Bemerkungen.
1) Gesang I. 2. 2) Org. ꝛc. II. 1. 3) Violin – Anfänger. 4) Andere Instrumente — 5) Generalbaß II. 1.	1) Von Haus aus arm. 2) Die Ortsgemeinde zahlt 50 fl. 3) Aus der westholdischen Stiftung 75 fl.	Vollkommen befähigt.

Bey

Vertheilung der Lehrgegenstände

I. Curs.	Stundenzahl. Lehr=	Stundenzahl. Uebungs=
1. Religionslehre. 1) Genaue Erklärung des eingeführten Katechismus zur ersten Hälfte. 2) Erklärung der sonntäglichen Evangelien. 3) Religionsgeschichte erste Hälfte, insbesondere genaue Einprägung der biblischen Geschichten, Gleichnisse und Reden. 4) Erlernung und Uebung im Vortrag religiöser Lieder und biblischer Sprüche — erste Hälfte der Sammlung. 5) Fertigung schriftlicher Katechisationen.	4	6
2. Sprache. 1) Uebung im richtigen und ausdrucksvollen Lesen teutscher Schrift. Die katholischen Seminaristen sind auch im Lesen und im Verständnisse der lateinischen Schrift so weit zu üben, als es der Kirchendienst erfordert. 2) Uebung im Lesenlehren. 3) Laut=, Wort= u. Satzlehre in praktischen Uebungen. 4) Uebungen im Dictandoschreiben, soweit es noch erforderlich ist.	4	4
3. Weltkunde. 1) Allgemeine Uebersicht über die wichtigsten Theile und Länder der Erde. Uebung im Entwerfen von Karten. 2) Deßgleichen der wichtigsten und einflußreichsten Erscheinungen und Erzeugnisse in der Natur. 3) Landwirthschaftliche Kenntnisse. 4) Die wichtigsten Begebenheiten aus der Geschichte, vornehmlich zur Befestigung des Glaubens an Gott und der staatsbürgerlichen Pflichten.	4	6

lage V.
in den Schullehrerseminarien.

II. Curs.	Stundenzahl. Lehr-	Stundenzahl. Uebungs-
1. Religionslehre. 1) Genaue Erklärung des eingeführten Katechismus zweyte Hälfte. 2) Wiederholte Erklärung der sonntäglichen Evangelien und Erklärung der sonntäglichen Episteln. 3) Religionsgeschichte zweyter Theil. 4) Erlernung und Uebung im Vortrag religiöser Lieder und biblischer Sprüche, — zweyte Hälfte. 5) Schriftliche und mündliche Uebung im Katechisiren.	4	6
2. Srache. 1) Lesen, wie Curs I. 2) Fertigung passender Aufsätze, vornehmlich aus dem Fache der Gemeindeschreiberey und des Kirchendienstes, wobey das Diktiren einzelner Protokolle und dergleichen das Rechtschreiben zu befestigen hat.	4	4
3. Weltkunde. 1) Genauere Kenntniß von Teutschland und Bayern, verbunden mit Kartenzeichnung; 2) deßgleichen von den wichtigsten Erzeugnissen dieser Länder; Rücksicht auf Handel, Gewerbe und Landwirthschaft. 3) Gartenbau, Obstbaumzucht, Bienenzucht. 4) Teutsche und bayerische Geschichte in ihren Hauptmomenten in gleicher Absicht, wie die allgemeine Geschichte im I. Curs.	5	4

4*

I. Curs.	Stundenzahl.	
	Lehr=	Ueb= ungs=
4. Rechnen. 1) Wiederholung der sämmtlichen gewöhnlichen Rechnungsarten mündlich und schriftlich. 2) Uebung im Unterrichtgeben, insbesondere im mündlichen Rechnen.	2	4
5. Zeichnen. Ornamentenzeichnung.	2	6
6. Schönschreiben. Teutsche und lateinische Currentschrift.	4	3
7. Musik. 1) Gesanglehre. 2) Klavier= und Orgelspiel. 3) Violin. 4) Andere Instrumentalmusik. 5) Allgemeine Grundlehren des Generalbaßes.	6	12
8. Erziehungslehre. Allgemeine Erziehungslehre und Unterrichtskunst.	2	4

II. Curs.	Stundenzahl. Lehr=	Stundenzahl. Uebungs=
4. Rechnen.	2	4
1) Fortgesetzte Uebung in den schwierigern Rechnungsaufgaben,		
2) und im Unterrichtgeben im Rechnen.		
5. Zeichnen.	2	6
Linearzeichnung.		
6. Schönschreiben.	4	3
1) Fortgesetzte Uebung im Schönschreiben.		
2) Uebung im Unterrichten.		
7. Musik.	6	12
1) Fortgesetzte Uebungen im Singen.		
2) Schwerere Uebungen im Klavier und Orgelspiel.		
3) Fortgesetzte Uebung auf der Violine.		
4) Uebung auf andern Instrumenten.		
5) Weitere Ausführung der Generalbaßlehre.		
8. Erziehungslehre.	2	4
1) Methodik, Schulzucht und Schulverwaltung.		
2) Praktische Uebung, besonders in den einzelnen Methoden, im Taubstummenunterrichte 2c.		

Bey

Ergebniß der im Schullehrerseminar zu Freysing vom
prüfung nach den einzelnen

Name, Aeltern und Heimath der Präparanden.	Zeit und Ort der Geburt.			Bisheriges Zeugniß.				
	Tag.	Mon.	Jahr.	Anlage.	Kenntnisse.	Fleiß.	Betragen.	Fortgangsplatz unter 24.
1. Mannert Ignaz, Bauernsohn aus Maug, Landgerichts Neundorf.	29.	Nov.	1816 zu Maug, Ldgts. Neundorf.	I. 2.	I. 2.	I. 2.	I. 2.	I. 1.

Weltkunde.								
Geographie.	Naturlehre.	Naturgeschichte	Landwirthschaft.	Gartenbau.	Bienenzucht.	Seidenzucht.	Sonstig.	Geschichte
hinlänglich	hinlänglich	hinlänglich	hinlänglich	hinlänglich	hinlänglich	hinlänglich	hinlänglich	hinlängl.

Musik.					Gesammt-Note.
Gesang.	Orgel und Clavier.	Violin.	Andere Instrumente	Generalbaß.	
gut	sehr gut	hinlänglich	—	gut	gut

lage VI.

25. August bis 2. September 1835 abgehaltenen Jahres-
Lehrfächern im Curs.

Religion.				Sprache.			
Katechismus.	Biblische Geschichte.	Evangelien und Episteln.	Gedächtnißübung.	Lesen.	Sprachübung. a. mündl.	Sprachübung. b. schriftl.	Rechtschreiben insbesond.
gut.	sehr gut	gut	sehr gut	sehr gut	sehr gut	sehr gut	sehr gut

Rechnen.		Schönschreiben.		Erziehungslehre und Unterrichtskunst.			
a. mündl.	b. schriftl.	a. mündl.	b. schriftl.	Erziehungslehre.	Methodik.	Taubstummenunterricht.	Eigenes Schulhalten.
sehr gut	sehr gut	sehr gut	sehr gut	gut	gut	gut	gut

Urtheil und sonstige Bemerkungen.
Ohne weitere Erinnerung.

Beylage VII.

Reihenfolge derjenigen Punkte, über welche die königl. Kreisregierungen jährlich dem königl. Staatsministerium des Innern in Bezug auf den Zustand der Schullehrer-Seminarien zu berichten haben.

I. Ueber den äußern Zustand des Seminars.

1) Umfang.
2) Localitäten.
3) Oeconomie.
4) Aeußere Einrichtungen.
5) Besondere Vorfälle uad Bemerkungen.

II. Ueber den innern Zustand.

1) Personal.
2) Lehre.
3) Erziehungsweise.
4) Ergebniß der Prüfung.
5) Allgemeines Urtheil.

III. Besondere Anträge und Bemerkungen.

Beylage VIII.

Hausordnung

für die

Schullehrerseminarien.

1.

Jeder neu aufgenommene Zögling hat sich an dem festgesetzten Tage im Seminar einzufinden und bey dem Vorstande zu melden, in unabweisbaren Verhinderungsfällen aber rechtzeitig um Verlängerung der Frist nachzusuchen. Der dagegen Handelnde muß gewärtigen, daß statt seiner ein anderer Präparand einberufen werde.

2.

Die Neueintretenden werden bey Eröffnung des Lehrkurses von dem Inspektor feyerlich verpflichtet und dem Gesammtlehrpersonale der Anstalt vorgestellt.

3.

Der Zutritt in das Seminargebäude oder in die dazu gehörigen Räume mit Inbegriff des Gartens ist außer den Angehörigen der Anstalt nur denjenigen Ortsbewohnern gestattet, welche durch ihren Beruf dahin geführt werden, oder von der Inspektion speziell die Erlaubniß des Zutrittes erhalten haben.

4.

Kein Zögling darf sich von dem Seminar ohne spezielle Erlaubniß des Inspektors entfernen. Wird eine solche Erlaubniß ertheilt, — was niemals ohne erheblichen Grund geschehen soll, — so hat sich der betreffende Seminarist zur bestimmten Zeit wieder einzufinden und bey dem Vorstande zu melden. Der Besuch von Wirthshäusern, das Tabackschnupfen und Tabackrauchen, sey es in oder außer dem Seminar, Trinkgelage in Pri-

rathäusern u. s. w. sind den Seminaristen unbedingt verboten, und es sollen daher auch Dosen, Tabackspfeifen u. d. gl. Geräthe im Seminar gar nicht geduldet werden.

5.

Für Beheitzung und Beleuchtung, dann für Reinigung der Wohn-, Schlaf- Lehr- und Arbeitszimmer sorgt die Anstalt.

Sämmtliche Lokalitäten müssen sich stets durch die höchste Reinlichkeit und durch die pünktlichste Ordnung der in denselben befindlichen Gegenstände um so mehr auszeichnen, als sie den Seminaristen für die Zukunft zum Vorbilde dienen sollen.

6.

Die Kranken werden in abgesonderten Zimmern untergebracht, so ferne sie nicht die Pflege bey ihren Aeltern oder bey Verwandten oder in einer öffentlichen Krankenanstalt vorziehen.

7.

Das Haftzimmer muß abgesondert liegen und so eingerichtet werden, daß auch von Außen her keine Communikation möglich ist.

8.

Jeder Seminarist hat bey seinem Eintritte in das Seminar mitzubringen:

a) eine einfache Hauskleidnng für den täglichen Bedarf;

b) ein Feyerkleid von schwarzer Farbe;

c) einen runden Hut und eine einfache Mütze oder Kappe;

d) zwey Paar kurze Stiefel;

e) die nöthige Leibwäsche, nämlich: Hemden, Unterbeinkleider, Strümpfe und Sacktücher, Halsbinden, dann Handtücher von jedem ein halbes Dutzend,

f) ein wollenes gestricktes Jäckchen, Tischbesteck und das zur Reinigung erfoderliche Geräthe. Auch soll er sich im

Besitze einer Violin und überhaupt derjenigen Instrumente befinden, auf welchen er sich weiter ausbilden will.

Endlich hat er auch für Trink- und Waschgeräth, für Bücher, Schreibmaterial und sonstiges Lehrgeräth aus eignen Mitteln zu sorgen. Für die nöthige Anzahl von Clavieren und Orgeln sorgt theils die Anstalt, theils werden diese Instrumente von den Seminaristen selbst herbeygeschafft, theils gegen eine monatliche kleine Einlage nach und nach angekauft. Der Abgang an diesen Bedürfnissen während des Aufenthaltes im Seminar ist stets sogleich zu ergänzen.

9.

Für die Reinigung der Kleidungsstücke hat jeder Seminarist selbst zu sorgen. Es ist für diesen Zweck ein besonderer Platz im Gebäude zu bestimmen, und eine eigene Zeit festzusetzen. Aber auch bey diesem Geschäfte darf es nicht an der erforderlichen Aufsicht fehlen.

10.

Die Ausbesserung der Kleidungsstücke oder Schuhe geschieht durch einen von dem Inspektor bestimmten Schneider oder Schuhmacher. Die Seminaristen müssen alle für sie gelieferten Arbeiten sogleich bezahlen.

11.

Die Leibwäsche ist wenigstens einmal in der Woche zu wechseln. Ein für die Anstalt eigens bestimmter Wäscher nimmt die gebrauchte Leibwäsche an jedem Montage in Empfang, und liefert sie am Sonnabend gereinigt und nöthigenfalls ausgebessert wieder ab. Für Herbeyschaffung und Reinigung der Bettwäsche sorgt die Anstalt, für die des Tisches der Speisemeister.

Jeder Zögling empfängt bey seinem Eintritte von der Anstalt:

a) eine Bettstelle mit vollständig eingerichtetem Bette,

b) einen Schrank für Kleidung, Wäsche 2c.,

c) ein verschließbares Pult,

d) einen Stuhl,

e) ein Behältniß zur Aufbewahrung des Waschgeräthes oder sonstigen Eigenthumes.

Wie für das den Seminaristen zur besondern Benützung übergebene Geräthe sind dieselben in ihrer Gesammtheit auch für alle nicht durch den Gebrauch an sich herbeygeführte Beschädigung der Localitäten und Geräthe der Anstalt, vorbehaltlich ihres Anspruches an den Thäter, vollständigen Ersatz zu leisten verpflichtet.

12.

Das Frühstück besteht in Milch und Brod oder in einer einfachen Suppe. Zum Mittagsessen wird Suppe, ½ ℔ Fleisch nebst Gemüse und ½ ℔ Brod, an Fasttagen Mehlspeise gereicht, des Abends giebt es Suppe und eingemachtes Fleisch oder statt dessen Mehlspeise und Brod; zweymal in der Woche Braten und Salat, an den Fasttagen Käs und Suppe, oder Suppe und Mehlspeise. Das gewöhnliche Getränk ist Wasser, für dessen Herbeyschaffung (auch zum Behufe des Waschens) jeder Einzelne selbst zu sorgen hat. Auf Verlangen kann Bier, jedoch des Tages niemals mehr als eine Maß für eine Person, gegen Bezahlung verabreicht werden.

13.

Frühstück, Mittag- und Abendessen werden gemeinschaftlich eingenommen. Das Gebet vor und nach dem Essen verrichtet ein Zögling. Auch während des Essens darf die geeignete Aufsicht nicht unterbleiben. Außer der Tischzeit wird ohne besondere Erlaubniß des Inspektors weder Speise noch Trank verabreicht. Nur an heißen Sommertagen und bey sonstigen außerordentlichen Gelegenheiten ist auf Spaziergängen der Genuß von Bier und Brod, nie aber über das oben bestimmte Maß, oder von Milch und Butter gestattet.

14.

Das jeden Seminaristen treffende, nach einem bestimmten Preise festgesetzte Kostgeld wird an den Inspektor bezahlt, und von diesem unmittelbar dem Kostgeber eingehändigt.

Tagesordnung.

15.

In den Wintermonaten stehen die Seminaristen Morgens um 5 Uhr, in den Sommermonaten um halb 4 Uhr und zwar jedesmal nach dem ersten desfallsigen Rufe des Hausdieners auf. Eine halbe Stunde nach dem Aufstehen hat sich jeder an seinem Pulte in dem allgemeinen Studierzimmer, oder in der Kapelle, oder in dem Betsaale reinlich gewaschen, gekämmt und ordentlich angekleidet einzufinden. Nach einem kurzen Gesang und Morgengebet und nach Verrichtung des englischen Grußes von Seite der Katholiken ist Privatstudium bis sieben Uhr. Für die Protestanten findet zur selbigen Zeit gemeinschaftliche Morgenandacht mit Gesang, Gebet und religiöser Betrachtung, hierauf aber bis 8 Uhr Privatstudium und die Einnahme des Frühstückes statt.

16.

Um 7 Uhr versammeln sich die katholischen Seminaristen auf das mit der Glocke gegebene Zeichen im Speisezimmer zum Frühstücke, nach dessen Beendigung sie sogleich in die Hauskapelle sich verfügen, wo sie zuerst der religiösen Betrachtung und sodann dem heiligen Meßopfer mit jener Andacht beyzuwohnen haben, welche diese heilige Handlung erfordert. Während der heiligen Messe werden passende Lieder, teutsche Messen, oder Choralmessen mit und ohne Begleitung der Orgel gesungen.

17.

Um 8 Uhr beginnen die Lehrstunden und dauern abwechselnd mit den Uebungsstunden bis 12 Uhr. Während dieser Zeit muß Ruhe, Ernst und ungetheilte Aufmerksamkeit herrschen. Jede störende Handlungsweise, alles Schwätzen, Lachen, Umherlaufen ꝛc. wird verwiesen und nach Umständen bestraft.

18.

Um 12 Uhr wird nach Verrichtung des gemeinschaftlichen Tischgebetes, so wie von Seiten der Katholiken auch des englischen Grußes, das Mittagsessen eingenommen, welchem wieder Gebet und sodann die Erholungszeit bis 1 oder halb 2 Uhr, sodann Vorbereitung bis 2 Uhr folgt. Von 2 — 7 sind Lehr- und Uebungsstunden.

19.

Um 7 Uhr wird nach Verrichtung des Gebets das Abendessen eingenommen. Hierauf darf jeder Seminarist bis 9 Uhr in irgend einer geeigneten, mit keiner nachtheiligen Störung für Andere verbundenen Weise sich frey beschäftigen. Um 9 Uhr folgt das Abendgebet und 4 stimmiger Gesang, sodann das Schlafengehen in geziemender Ruhe und Ordnung.

20.

Während der Erholungszeit ist den Seminaristen jede überhaupt zuläßige Freyheit zu gestatten, jeder Mißbrauch dieser Freyheit aber und jeder Unfug strenge zu ahnden. Karten, Würfel und Geldspiele sind unbedingt verboten, wohl aber Schach- Kegel- und überhaupt solche Spiele, welche eine zweckmäßige körperliche Bewegung und geistige Anregung gewähren, gestattet.

21.

Für den Besuch des Gartens sind gewisse Stunden des Tages zu bestimmen, und theils zur Erholung, theils zu nützlichen Beschäftigungen zu verwenden.

22.

Die Spaziergänge finden gemeinschaftlich und unter Aufsicht statt; sie werden entweder sogleich nach dem Mittagessen oder einige Stunden später, in den heißen Sommertagen gewöhnlich erst nach dem Abendessen vorgenommen.

23.

An Sonn- und Feyertagen wohnen die Katholiken der Predigt und dem Hochamte, die Protestanten ihrem Gottesdienste mit Ernst, Aufmerksamkeit und Andacht bey. Der Hauptinhalt der Predigt ist in ein besonderes Heft einzutragen, von welchem der Religionslehrer jedesmal Einsicht zu nehmen hat.

Uebrigens sind die Seminaristen, so weit es geschehen kann, zur Verrichtung des Meßnerdienstes und zum Ministriren zu verwenden.

Von dem Betragen der Seminaristen.

24.

Ungeheuchelte Frömmigkeit oder wahre Gottesfurcht ist die erste und vorzüglichste Tugend, welche jeder Seminarist zu erstreben hat, und durch jede seiner Handlungen, bey all' seinem Thun und Lassen an den Tag legen soll.

25.

Hiernächst muß er in sich nähren und befestigen: Ehrfurcht vor der Person des Königs, Achtung vor dem Gesetze, Liebe zum Vaterlande, Gehorsam gegen die Obrigkeit und gegen sonstige Vorgesetzte, Dienstfertigkeit und Bescheidenheit gegen Berufsgenossen, Höflichkeit und Freundlichkeit gegen alle Menschen.

26.

Er hat sein Herz für Recht und Wahrheit offen zu erhalten, aufrichtig und ohne Falsch zu seyn, bey stiller Betrachtung redlich seine Schwächen zu erkennen, und sich selbst beherrschen und überwinden zu lernen.

27.

Er hat Heftigkeit und Streitsucht, Anmaßung und Rohheit, Zorn und Rache, Schadenfreude und Verleumdung, Lug und Trug, Spott und Anklägerey, zweydeutigen Scherz und boshaften Witz, Verachtung des Glaubens und Hohn der Frömmigkeit, Schimpfen, Fluchen und Schwören, Schamlosigkeit und unzüchtiges Benehmen in Gebärden, Worten oder Werken auf das Aeußerste zu vermeiden.

28.

Jeder soll durch anständiges, männliches Betragen, durch sorgfältiges Achten auf sich selbst und genaues Einhalten der bestehenden Sitte, durch Aufmerksamkeit und Fleiß, durch Wahrheitsliebe und Eintracht Andern zum Muster dienen nnd alle gesellige Tugenden schon jetzt im kleinen Kreise sich angewöhnen, die ihm künftig jede Dienstleistung erleichtern und jene Achtung und Zuneigung sichern werden, deren er in seinem Berufe unerläßlich bedarf.

29.

Der Säumige und Schläfrige, der Zerstreute, der Leichtsinnige und Wankelmüthige, der Eigenmächtige und Trotzige lasse sich warnen und bessere sich. Den Widerspenstigen, den Verführer zur Unsittlichkeit oder zur Ungesetzlichkeit, den Wohllüstling und Selbstschänder trifft unbedingte Entfernung aus der Anstalt und gänzlicher Ausschluß vom Lehrstande.

30.

Dem Gebote der Vorgesetzten und Lehrer ist unbedingter Gehorsam zu leisten. Das Recht gegründeter und bescheidener Einrede oder Erörterung ist dadurch nicht ausgeschlossen. Wi-

derrechtliche Selbsthilfe ist nie und unter keinerley Umständen erlaubt. Wer sich verletzt oder beschwert glaubt, wende sich an den Inspektor, und erwarte vertrauensvoll, was Rechtens ist.

Gemeinschaftliche Beschwerden und Anliegen sind ausschließend durch die Monitoren an den Seminarvorstand zu bringen.

31.

Jeder ist schuldig, grobe Pflichtverletzungen, von welchen er auf irgend eine Weise Kenntniß erlangt hat, zur Anzeige zu bringen, und, als Zeuge, der Wahrheit gemäß auszusagen, was er davon weiß. Hehler und Läugner unterliegen der gebührenden Strafe.

32.

Gegenseitiges Borgen oder Geldaufnehmen ist den Seminaristen untersagt. Nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Inspektors können Darlehen gemacht werden.

33.

Jedes Bedürfniß ist sogleich baar oder längstens binnen Monatsfrist zu bezahlen. Rückstände werden nicht geduldet, und ein dreymaliges vergebliches Mahnen von 10 zu 10 Tagen führt Entlassung nach sich.

Für diejenigen Seminaristen, welche ihre Bedürfniße nicht aus eignen Mitteln zu bestreiten vermögen, kann Bürgschaft gefordert werden.

34.

Die Unterstützungsbeyträge, welche der Staat oder öffentliche Corporationen reichen, werden unmittelbar an den Inspektor abgeliefert, durch welchen auch alle Hauptzahlungen geleistet werden.

Von dem Wirkungskreise des Seminarvorstandes, der Lehrer, Aufseher und Monitoren.

35.

Der Inspektor ist Vorstand der Anstalt; er leitet dieselbe und hat zu diesem Behufe die erforderlichen Anordnungen innerhalb der Grenzen seiner Competenz zu erlassen, das übrige Personale ist ihm untergeordnet.

Er versammelt monatlich einmal und so oft er es außerdem für nothwendig erachtet, die Lehrer und Aufseher zur Berathung über die wichtigern Angelegenheiten der Anstalt und vertheilt hiebey die einzelnen Geschäfte.

Er besucht, wo möglich alle Tage, die Lehr- und Uebungsstunden, erscheint unter den Zöglingen bey dem Gebete und bey Tische, sowie auch in der Kirche, nimmt an den Spatziergängen Antheil, besichtigt fleißig die Schlafzimmer und hat vorzüglich auch das Rechnungswesen stets in gehöriger Ordnung zu halten.

Ueberhaupt aber liegt in seinem Wirkungskreise Alles, was das Wohl und das Gedeihen der Anstalt unmittelbar oder mittelbar berührt. Ueber seine Geschäfte führt er ein Tagebuch.

36.

Die Lehrer theilen sich mit dem Inspektor in den Unterricht und in die Aufsicht, nehmen an den Berathungen Antheil, erscheinen abwechselnd bey dem Gebet und beym Gottesdienst, bey Tische, bey Spatziergängen und in den Uebungsstunden. — Sie sind verbunden, dem Inspektor von ihrem Lehrgange und ihrer Behandlungsweise Kenntniß zu geben, und dessen Erinnerungen und Anordnungen genau zu befolgen.

37.

Die Aufseher erholen sich täglich zur bestimmten Zeit von dem Inspektor die nöthigen Aufträge und sind verbunden, den Lern- und Uebungsstunden beyzuwohnen, den schwächeren Seminaristen Nachhilfe zu leisten, die Zöglinge überhaupt zur Aufmerksamkeit und zum Fleiße zu ermuntern, die Trägen, Unaufmerksamen und Saumseligen zu ermahnen, die vorgeschriebene Ordnung aufrecht zu erhalten, täglich von ihren Wahrnehmungen Anzeige an den Inspektor zu erstatten, und sich selbst so zu verhalten, daß die Seminaristen Achtung und Vertrauen zu ihnen gewinnen.

38.

Die Monitoren sind vorzüglich zum innern Dienste und zur pünktlichen Durchführung der Anordnungen im Einzelnen zu verwenden. Sie werden von dem Inspektor gewählt und von demselben wieder entlassen, verwalten ihr Geschäft in der Regel ein Jahr und sind wieder wählbar. Es wird von ihnen erwartet, daß sie die ihnen ertheilten Aufträge pünktlich befolgen, und in ihrer Stellung sich durchaus nichts Ungeziemendes gegen ihre Mitseminaristen erlauben.

Beylage IX.

Formular

für die Jahreszeugnisse der Seminaristen.

Xaver Mangold,

geb. am 15. August 1812 zu Rehburg, Ldg. Pfaffenhofen, Sohn des Schullehrers Mangold zu Pfaffenhofen, Seminarist des I. Kurses zu Freysing, hat sich im Laufe des Jahres 1835 des nachstehenden Zeugnisses würdig gemacht:

I. Anlagen: gut.
II. Fortgang: gut; der 10. unter 22 Seminaristen des ersten Kurses.
III. Kenntnisse: gut; im Rechnen noch etwas zurück, in der Religion sehr gut.
IV. Kunstfertigkeiten: sehr gut; ein besonders geübter Zeichner.
V. Fleiß: groß.
VI. Betragen: sehr gut.
VII. Besondere Bemerkungen: keine.

Freysing den 3. September 1835.

Königl. bayer. Schullehrerseminarinspektion.

(L. S.) N. Inspektor.

Beylage X.

Formular

für die Austrittszeugnisse der Seminaristen.

Austrittszeugniß

für den Schulseminaristen Xaver Mangold,
Schullehrerssohn aus Pfaffenhofen, geb. am 15. August 1812
zu Rehburg, Ldgrchts. Pfaffenhofen.

I. Anlagen: sehr gut.

II. Kenntniße: in den meisten Lehrgegenständen sehr gut, in Religion und Geographie vorzüglich.

III. Kunstfertigkeiten: sehr viele; er singt nicht bloß sehr gut, sondern er spielt auch ausgezeichnet auf der Flöte und ist ein tüchtiger Organist. Im Zeichnen leistet er weniger, ist aber doch zum Unterrichte der Anfänger geschickt.

IV. Betragen: voll frommen Ernstes, durchaus musterhaft.

V. Befähigung zum Lehramte: sehr viele; er weiß sich klar, leicht und auf eine ansprechende Weise mitzutheilen, ist für städtische Schulen vollkommen geeignet, und dürfte besonders in den höhern Knabenklassen zu gebrauchen seyn.

VI. Hauptnote: I. 1. d. i. vorzüglich.

VII. Besondere Bemerkungen: keine.

Freysing am 2. September 1835.

Königl. bayer. Schullehrerseminarinspektion.

(L. S.) N. Inspektor.

Bey

Ergebniß der Anstellungsprüfung der für das Jahr Schuldienst

Name, Alter und Heimath der Exspektanten.	Zeit und Ort der Geburt. Tag | Mon. | Jahr	Vorbereitungs-jahre.	Gegenwärtige Verwendung.
1. Meier, Joh. Xaver, Schullehrerssohn aus Herrnfeld, Ldgchts. Hemau.	13. März 1814. zu Herrnfeld.	1) Ortsschule, 1820/26. 2) Lehr. Keim, 1826/30. 3) Seminar zu Freysing, 1830/32.	Schulgehilfe bey seinem Vater zu Herrnfeld seit 1832.

Weltkunde.	Rechnen.	Schönschreiben und Zeichnen.	Erziehungs-lehre, Unter-richtskunde.
1) Geographie: sehr gut. 2) Naturgesch.: hinlänglich. 3) Geschichte: gut. 4) Landwirthschaft: s. gut. 3.	1) mündlich: zusammenhängend und fertig. 2) schriftlich: sehr gut. 4	1) teutsch: fest und deutlich, wenn auch nicht sehr schön. 2) lateinisch: deßgleich. 3) Zeichnet unsicher, u. ist kaum geeignet, diese Kunst zu lehren. 4.	1) Gute Theorie. 2) Sehr gute Praxis.

lage XI.

1835 zur Anstellungsprüfung im Isarkreise eingerufenen exspektanten.

Frühere Zeugnisse.					Religion.	Sprache.
Anlage.	Kenntnisse.	Fleiß.	Betragen.	Gesamtnote.		
a.	b. Präparandenunterricht.				Durchgängig sehr gut. 2.	1) Liest sehr gut. 2) Schreibt fehlerfrey und sprachrichtig. 2.
I. 2.	I. 2.	II. 1.	II. 1.	II. 2.		
	b. im Seminar.					
I 1.	I. 1.	I. 1.	I. 1.	I. 1.		
	c) als Schulgehülfe.					
I. 2.	I. 2.	I. 2.	I. 2.	I. 2.		

Musik.	Urtheil der Prüfungskommission.	Urtheil des Kreisscholarchats.
1) Gesang — tiefe, geübte Baßstimme. 2) Orgel ꝛc. — geläufig u. ausreichend. 3) Violin — hinlänglich. 4) Andere Instrumente — nichts. 5) Generalbaß — gut. 3.		

Beylage XII.

In Gemäßheit einer unter dem 14. September 1835 ergangenen Entschließung der königl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird dem Schuldienstexspektanten,

Johann Adam Meister,

gegenwärtigem Schulgehilfen zu Morsbach, eröffnet, daß er sich bey der am 15. August zu München stattgefundenen Anstellungsprüfung als befähigt erwiesen habe, und mit der Note:

gut

in die erste Stufe der zweyten Klasse eingetragen worden sey.

Als besondere Erinnerung wird ihm noch bemerklich gemacht, daß er sich einer deutlichern Aussprache, eines ruhigeren Fortschreitens beym Unterrichtertheilen und einer etwas größeren Handschrift zu befleißigen, auch im Orgelspiel noch mehr zu üben habe.

München am 17. September 1835.

Königlich. Distriktsschulinspektion.

Kanne.

Inhalt.

	Seite
Vorwort	3
I. 1. Allgemeine Bestimmungen . .	3
II. Vorbildung	
2. Beginn — Dauer — Ausnahmen — Benennung der Zöglinge	5
3. Aufnahmsprüfung	6
4. „ „ Bedingungen . .	6
5. „ „ Ergebniß. . . .	6
6. Aufsicht auf die Präparanden . .	6
7. Verpflichtung der Präparanden zur Sonntagsschule, Christenlehre ꝛc. . . .	7
8. Präparandenunterricht . . .	7
9. Präparandenlehrer . . .	8
10. „ „ Remuneration . .	9
11. Präparandenschulen . . .	9
12. Visitation, Jahresprüfung, Ergebniß derselben	9
13. Theilnahme der Präparanden am Schulunterricht	10
III. Ausbildung im Seminar	
A. Aufnahme.	
14. Errichtung der Seminarien — Verpflichtung zum Besuche — Ausnahmen . . .	11
15. Aufnahmsbedingungen . . .	11
16. Aufnahmsprüfung	12
17. Israeliten —	13
18. Ergebniß	13
19. Folgen der Zurückweisung . . .	13
20. Namen	14
21. Zurückgestellte	14

*

Seite

22. Wohnung außer dem Seminar . . . 14
23. Bezahlung von Seiten der Seminaristen . 15
24. Unterstützung der Dürftigen . . . 15
25. Dauer des Aufenthalts im Seminar . 16

B. Personal.

26. Inspektor 16
27. Zweyter Inspektor und Lehrer . . 17
28. Vermehrung des Personals . . 18
29. Gehilfen 18
30. Monitoren 18
31. Oekonom 18
32. Hausmeister 19
33. Dienstboten 19

C. Unterricht.

34. Zweck 19
35. Methode und Lehrform . . . 19
36. Ortsschulen 20
37. Lehrgegenstände 21
1. Religion — Katechismus — biblische Geschichte. — Memoriren . . . 21
2. Sprache — Lesen — Sprachlehre — Stylübungen 22
3. Weltkunde — Geographie — Naturkunde — Geschichte ꝛc. 22
4. Rechnen 23
5. Zeichnen — Formlehre . . . 24
6. Schönschreiben 24
7. Musik — Gesang — Clavier — Orgel — Generalbaß — Violin — sonstige Instrum. 24
8. Erziehungslehre 25
38. Lehrfächer 26
39. Lehrbücher 26
40. Lehrmittel — Bibliothek . . . 27
41. Eintheilung in Kurse — Stundenordnung . 27
42. Spaziergänge — Excursionen . . 28
43. Ausfall von Lehrstunden ꝛc. . . 28

Seite
44. Ferien 29
45. Prüfung 29
46. „ Ergebniß 29

D. Erziehung.

47. Disciplinar- und Hausordnung . . 30
48. Mittel zur Durchführung . . . 30
49. Belobung 30
50. Strafen 31
51. Censuren 32
52. Noten 32
53. Zeugnisse 33

IV. Fortbildung der Expspectanten.

54. Schuldiensterspectanten — Gehilfen . . 33
55. Conferenzen 34
56. Anstellungsprüfung 34
57. Noten 35
58. Ergebniß 35

V. Fortbildung der Lehrer.

59. Conferenzen 36
60. Bibliothek 37
61. Aufsicht rc. 37

Beylagen.

1. Aufnahme der Präparanden . . . 40
2. Prüfungsergebnisse 42
3. Jahresprüfungsresultat . . . 46
4. Aufnahmsprüfung in's Seminar . . 48
5. Lehrplan für die Präparanden . . 50
6. Ergebniß der Jahresprüfung . . 54
7. Jahresbericht 56
8. Hausordnung 57
9. Jahreszeugniß 68
10. Austrittszeugniß 69
11. Ergebniß der Anstellungsprüfung . . 70
12. Prüfungsschein 72

5/03
R. Buchner
Buchbinderei
84098 Hohenthann

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Verordnung vom 31. Januar 1836 die Bildung der Schullehrer im Königreiche Bayern betreffend

München 1836

Bavar. 5196 r
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10388121-4